

Vorläufige

VERHANDLUNGSSCHRIFT

=====

aufgenommen bei der am Donnerstag, den 25. September 2025 um 17.00 Uhr in Sitzungssaal der Stadtgemeinde Müzzzuschlag, Wiener Straße 9, stattgefundenen öffentlichen

Gemeinderatssitzung.

Anwesend:

Bürgermeister DI Rudischer Karl
Vizebürgermeisterin Ing.Haghofer Ursula
Vizebürgermeister Meißl Arnd
Stadtrat Budl Josef

Gemeinderat Aumann Gunter
Baumann Thomas
Geisler Wolfgang
Geßlbauer Thomas
Gietl Anita
Grill Jürgen
Kadlec Andreas
Kernbichler Thomas
Kroisleitner Stefan
Lappat Eric
Lukas Alfred
Pimeshofer Horst
Rodoschek Sandra
Rosenblattl Franz
Scheikl Friedrich
Schmalix Ilse
Tschabitscher Florian
Tschabitscher Veronika
Würgenschimmel Katharina

Entschuldigt abwesend:

Stadtrat Matthias Würgenschimmel
Gemeinderat Thomas Taufer

Mit der Protokollführung beauftragt: Mag. Alexandra Pogatsch
Sieglinde Prassel

Bürgermeister 01 Rudischer eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates.

23 Mitglieder des Gemeinderates sind anwesend. Die Beschlussfähigkeit wird somit festgestellt.

Um 17.02 Uhr beginnt die gemäß § 54 Abs. 4 GemO vorgesehene Fragestunde.

Sanierung Mariazeller Straße nach Regenfällen

Gemeinderätin Rodoschek führt aus, dass sie informiert wurde, dass im Bereich des ehem. Bahnüberganges in der Mariazeller Straße bei stärkeren Regenfällen Wasserlachen stehen bleiben und ob dagegen Maßnahmen getroffen werden können.

Als Auskunftsperson wird einstimmig Herr Stadtbaudirektor 01 Peter Drexler hinzugezogen.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass Nachschau gehalten wird, ob die im Zuge der Bauausführung zu hoch eingebauten Einlaufschächte bereits tiefer gesetzt wurden oder ob noch Restarbeiten auszuführen sind.

Öffentl. WC in Hönigsberg - Öffnungszeiten

Gemeinderätin Rodoschek erkundigt sich bezüglich der Öffnungszeiten für die WC-Anlage am Spielplatz in Hönigsberg. Sie nimmt Bezug auf eine Anfrage in einer früheren GR-Sitzung und hätte in Erinnerung, dass die Reinigung durch eine Fremdfirma durchgeführt wird. Tatsächlich wird die WC-Anlage von Herrn Wagner betreut und würde ihrer Meinung eine längere Öffnungszeit während der Sommermonate machbar sein.

Bürgermeister 01 Rudischer führt aus, dass er die Situation vor Ort mit dem dort ansässigen Verein besprochen habe, die genaue Regelung bezüglich der Öffnungszeiten und der dafür verantwortlichen Personen sind ihm derzeit nicht bekannt. Er würde das Anliegen prüfen und allenfalls für das nächste Kalenderjahr vorbereiten.

Hallenbad-Buffer - Öffnungszeiten

Gemeinderat Lukas nimmt Bezug auf die neuen Öffnungszeiten im VIVAX-Hallenbad. Er meint, dass durch die neuen Öffnungszeiten für Publikumsschwimmen ab 13.00 Uhr eine Verschlechterung für das Buffet entstehen würde und fragt an, ob der Betreiber nicht bereits früher aufsperrten kann.

Als Auskunftsperson wird einstimmig der Geschäftsführer der Mürzzuschlag Agentur, Herr Wolfgang Farnleitner, hinzugezogen.

Bürgermeister 01 Rudischer fasst zusammen, dass die Möglichkeit besteht, wenn der Betreiber das Lokal bereits früher öffnen möchte, sind die Eingangstüren selbstverständlich ebenfalls offen.

Brucker Wohnbau-Projekte - Interessenskonflikt

Gemeinderat Lukas fragt an, ob für Herrn Stadtbaudirektor DI Drexler eine Befangenheit im Zuge des Baubewilligungsverfahrens für Projekte der Brucker Wohnbau besteht, da er auch im Aufsichtsrat der Brucker Wohnbau tätig ist.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass keine Befangenheit vorliegen würde, da ein Aufsichtsrat lediglich eine Kontrollfunktion ausübt und keinen Einfluss auf die operative Geschäftstätigkeit ausübt. Im Übrigen ist DI Drexler in der Zwischenzeit aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden und hat in seiner Zeit als Aufsichtsrat kein Bauvorhaben der Brucker Wohnbau bearbeitet.

Stadtwerke-Beirat - Befangenheit

Vizebürgermeister Meißl nimmt Bezug auf den Beirat für die Stadtwerke Müzzzuschlag GmbH. Seitens der SPÖ wurde der Geschäftsführer eines ähnlichen Unternehmens, eines Konkurrenzunternehmens, entsandt. Er stellt daher die Frage, ob eine Befangenheit vorliegt. Weiters fragt er an, ob die SPÖ Herrn DI Pachmajer aus dem Beirat zurückziehen werde.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass aus seiner Sicht keine Befangenheit vorliegt und an keine Abberufung gedacht ist. Der guten Ordnung halber wird die Frage einer allfälligen Befangenheit nochmals geprüft.

Aussendung von Ausschussprotokolle

Gemeinderat Rosenblattl führt aus, dass er bereits vor 2 oder 3 Jahren angefragt habe, ob es möglich wäre, die Ausschussprotokolle per e-mail zuzustellen. Damals wurde mitgeteilt, dass dies nur möglich wäre, wenn es am Anfang einer neuen GR-Periode vereinbart wird. Er regt an, künftig die Versendung per e-mail durchzuführen, dadurch könnte man auch Ausgaben einsparen.

Als Auskunftsperson wird einstimmig Frau Stadtamtsdirektorin Mag. Alexandra Pogatsch hinzugezogen.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass noch Investitionen erforderlich sind, um die dafür technischen Voraussetzungen zu schaffen. Es muss darauf geachtet werden, dass das Versenden rechtlich gedeckt ist, durch ein einfaches e-mail ist das derzeit nicht der Fall. Seitens der IT ist im Gemeindebereich viel zu erledigen, auch dieser Punkt soll so rasch als möglich erledigt werden.

Ende der Fragestunde: 17.13 Uhr

Bürgermeister 01 Rudischer erkundigt sich, ob Wünsche zur Tagesordnung vorliegen.

Es liegen dem Bürgermeister 3 Dringlichkeitsanträge vor, über dessen Aufnahme in die Tagesordnung abzustimmen sei.

Der Bürgermeister verliest den 1. Dringlichkeitsantrag, eingebracht von der Fraktion der SPÖ und KPÖ lt. Beilage S), welche einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, betreffend „Resolution - Erhalt der Arbeitsplätze bei der Voest Alpine-Böhler Bleche GmbH & Co KG“.

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 7) wird einstimmig beschlossen.

Sodann verliest der Bürgermeister den 2. Dringlichkeitsantrag, eingebracht von der Mürzer Volkspartei lt. Beilage T), welche einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, betreffend „Babyförderung in Mürzzuschlag“.

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 8) wird einstimmig beschlossen.

Der Bürgermeister verliest den 3. Dringlichkeitsantrag, eingebracht von der Fraktion der FPÖ lt. Beilage U), welche einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, betreffend „Einsparungsmaßnahmen bei Bezügen gewählter Organe - Ausschussobleute“.

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 9) wird einstimmig beschlossen.

Da keine weiteren Wünsche mehr vorliegen, lautet die Tagesordnung wie folgt:

Tagesordnung:

- Pkt. 1 Genehmigung der vorläufigen Verhandlungsschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26. Juni 2025
- Pkt. 2 GB Finanzen
 - A) Darlehensaufnahme Straßenbau 2025
 - B) Beschluss Darlehensvertrag Straßenbau 2025
 - C) Nachtragsvoranschlag 2025
 - a) Nachtragsvoranschlag 2025
 - b) Beschluss über den Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen gem. § 80 GemO
 - c) Beschluss des Nachweises über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung
 - d) Beschluss des mittelfristigen Finanzplanes (§74 a GemO) 2025-2029
 - D) Parkraumbewirtschaftung
 - a) Änderung des Benützungsentgeltes im Parkhaus ab 01.01.2026
 - b) Parkgebührenverordnung - Veränderungsänderung ab 01.01.2026 - Beschlussfassung

- E) kunsthaus muerz gmbh - Transferzahlung Land Steiermark - Sanierung Kunsthaus
- F) kunsthaus muerz gmbh - Baukostenzuschuss - Sanierung Kunsthaus
- Pkt. 3 GB Allgemeine Verwaltung
 - A) kunsthaus muerz gmbh - Fördervertrag
 - B) Johannes Brahms-Musikschule - Neufestsetzung der Musikschulbeiträge für das Schuljahr 2025/2026
 - C) Kinderbetreuung Roseggergasse 37 - Zusatzvereinbarung KAGes
 - D) Klimaticket - mobiles Mürzzuschlag - Ausleihgebühr
 - E) Rahmenvertrag über die Erbringung gemeindeärztlicher Tätigkeiten
 - F) Nachtrag zu den Vereinbarungen über die Durchführung von Totenbeschauen im Gemeindegebiet
 - G) Vereinbarung über die Durchführung von Totenbeschauen im Gemeindegebiet mit Herrn Dr. Thomas Strasser, Rosenweg 1, Langenwang
- Pkt. 4 GB Stadtplanung
 - A) Abschluss Bahngrundbenützungsvertrag, Radweg R, Abschnitt Ziegenburg - Industriepark
 - B) Abschluss Bahngrundbenützungsvertrag, Radweg R, Abschnitt Auweg - Ziegenburg
 - C) Löschungsbewilligung des Vor- und Wiederkaufsrechtes Baugrundstück Grstk. 465/4, EZ 2162, KG 60517 (Bacher)
 - O) Kaufvertrag Teilfläche Grstk. 1323/30, EZ 812, KG 60517
 - E) Raumplanung - BPL Fuchswiese Pernreit, Teilgebiet 1
 - a) Behandlung von Einwendungen nach Anhörung
 - b) Endbeschluss
 - F) Franz Kotrba-Gasse, Grstk. 514/11, EZ 2231, KG 60517
 - a) Übernahme ins Öffentliche Gut, EZ 2444
 - b) Änderung der Widmungskategorie
 - G) Aufhebung Förderrichtlinie „Moderne Holzheizung“
 - H) Aufhebung Richtlinie „Stromspeicher-Förderung“
 - 1) Optionsvertrag Auffahrt Fuchswiese, Teilfläche d. Grundstücke 514/1, 514/2, 514/21, 514/19, 514/20 und 514/22
- Pkt. 5 Mürzzuschlag Agentur
 - VIVAX - 2.Ergänzung zum Pachtvertrag Sofia Vagaiova
- Pkt. 6 Prüfungsausschuss - Bericht
- Pkt. 7 Dringlichkeitsantrag: „Resolution - Erhalt der Arbeitsplätze bei der Voest Alpine-Böhler Bleche GmbH & Co KG“
- Pkt. 8 Dringlichkeitsantrag: „Babyförderung in Mürzzuschlag“
- Pkt. 9 Dringlichkeitsantrag: „Einsparungsmaßnahmen bei Bezügen gewählter Organe - Ausschussobleute“

Punkt 1) Genehmigung der vorläufigen Verhandlungsschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26. Juni 2025

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass der Entwurf der vorläufigen Verhandlungsschrift der letzten öffentlichen GR-Sitzung vom 26. Juni 2025 von den Schriftführern unterfertigt worden sei und keine Einwendungen vorlägen.

Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

Punkt 2) GB Finanzen

A) Darlehensaufnahme Straßenbau 2025

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Josef Budl

Sachverhalt

Für die Finanzierung des Vorhabens „Straßenbau 2025“ ist die Aufnahme eines Darlehens erforderlich. Das Gesamtnominale beträgt aus heutiger Sicht € 210.000. Die Zuzählung wird wahrscheinlich noch 2025 erfolgen.

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag ersuchte mit Schreiben vom 19.08.2025 (übermittelt per E-Mail) die nachfolgend in alphabetischer Reihenfolge genannten fünf Kreditinstitute um Erstellung eines Angebotes mit Abgabefrist 28.08.2025 zur Gewährung des im Voranschlag 2025 geplanten Darlehens.

BAWAG P.S.K. CBP - Öffentliche Hand, Wien
Kommunalkredit Austria AG, Wien
Raiffeisenbank Mürztal eGen, Mürzzuschlag
Sparkasse Mürzzuschlag AG, Mürzzuschlag
UniCredit Bank Austria AG, Graz

Laufzeit: 15 Jahre, Tilgungsbeginn: 30.06.2026

Als Zinssatz wurde eine variable Bindung an den 6-Monats-EURIBOR als auch ein Fixzinssatz erbeten.

Zur Abgabefrist legten die Raiffeisenbank Mürztal eGen und die Sparkasse Mürzzuschlag AG entsprechende Angebote.

Die UniCredit Bank Austria AG teilte mit E-Mail vom 19.08.2025 mit, dass sie aus geschäftspolitischen Gründen in diesem konkreten Fall einer Angebotslegung nicht nähertreten wird.

Die Kommunalkredit Austria AG antwortete am 20.08.2025 per E-Mail, dass sie erst ab einem bestimmten Schwellenwert attraktive Konditionen anbieten kann.

Die BAWAG P.S.K. gab mit Schreiben vom 20.08.2025 bekannt, dass sie in diesem konkreten Fall kein Offert legen kann.

Somit liegen nun folgende Angebote vor:

Raiffeisenbank Mürztal eGen:(Variable Verzinsung)

Aufschlag auf den 6-Monats EURIBOR + 0,490 % p. a., keine Rundung, ergibt einen Zinssatz von derzeit **2,567** % p.a.

Anlaufzinsen werden bis 31.12.2025 bezahlt.

Zuzahlungen erfolgen gem. Anforderung bis spätestens 31.12.2025.

Sondertilgungen bzw. eine vorzeitige gänzliche Gesamttilgung ist jederzeit pönalefrei möglich. Bei Tilgung durch Kreditgeberwechsel werden 2,00 % Pönale vom vorzeitig rückgeführten Betrag verrechnet.

Sparkasse Mürzzuschlag AG:Variante 1(variable Verzinsung)

Aufschlag auf den 6-Monats-EURIBOR + 0,550 % p. a., ohne Rundung, ergibt einen Zinssatz von derzeit **2,620** %
jährliche Abschlusskosten € 40, 14; für die gesamte Laufzeit € 602, 10

Variante 11(teilweise fixe Verzinsung)

Fixzinssatz von 3,25 % für eine Laufzeit von **10 Jahren**,
danach mit Aufschlag von 0,55 % auf den 6-Monats-EURIBOR
jährliche Abschlusskosten € 40, 14; für die gesamte Laufzeit € 602, 10

Variante II (fixe Verzinsung)

Fixzinssatz von 3,45 % für die gesamte Laufzeit von **15 Jahren**
jährliche Abschlusskosten € 40, 14; für die gesamte Laufzeit € 602, 10

Sondertilgungen sind jederzeit spesenfrei möglich.

Vergabevorschlag

Das Angebot der Raiffeisenbank Mürztal eGen mit variabler Verzinsung ist zum jetzigen Zeitpunkt als das Beste zu bewerten. Daher ergeht die Empfehlung, mit dem Darlehen für das Vorhaben „Straßenbau 2025“ in Höhe von € 210.000 die Raiffeisenbank Mürztal eGen zu betrauen.

Rechtslage

Gemäß den Bestimmungen der §§ 43 und 80 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 sind Darlehensaufnahmen vom Gemeinderat zu beschließen. Weiters sind gemäß § 90 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 Darlehensaufnahmen aufsichtsbehördlich zu genehmigen.

Finanzielle Auswirkung

Im Voranschlag 2025 ist die Darlehensaufnahme in Höhe von € 210.000 veranschlagt.

Ausschussempfehlung

Die Mitglieder des Fachausschusses für Finanzen und Beteiligungen berieten anlässlich der Sitzung vom 15.09.2025 diesen Sachverhalt und fassten den einstimmigen Beschluss, dem Gemeinderat folgenden Antrag im Sinne des Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag

Der Gemeinderat möge die Aufnahme des Darlehens bei der Raiffeisenbank Mürztal eGen - Gesamtnominale aus heutiger Sicht von € 210.000, Aufschlag auf den 6-Monats-EURIBOR + 0,490 %, ergibt einen Zinssatz von derzeit 2,567 % - beschließen.

Einstimmiger Beschluss.

8) Beschluss Darlehensvertrag Straßenbau 2025

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Josef Budl

Sachverhalt

In der heutigen Sitzung des Gemeinderates wurde unter Punkt 2 A) der TO für die Finanzierung des Vorhabens „Straßenbau 2025" mit dem Vorhabencode 1612251 die Aufnahme des Darlehens bei der Raiffeisenbank Mürztal eGen in der Höhe von € 210.000 beschlossen.

Der nun vorliegende Darlehensvertrag der Raiffeisenbank Mürztal muss laut Voranschlagsrichtlinie 2022 vom Gemeinderat beschlossen werden und ist danach entsprechend § 63 Abs. 2 der Gemeindeordnung zu fertigen und die erfolgte Beschlussfassung auf der Urkunde ersichtlich zu machen.

Ausschussempfehlung

Die Mitglieder des Fachausschusses für Finanzen und Beteiligungen berieten anlässlich der Sitzung vom 15.09.2025 diesen Sachverhalt und fassten den einstimmigen Beschluss, dem Gemeinderat folgenden Antrag im Sinne des Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag

Der Gemeinderat möge den Darlehensvertrag (Beilage A), welcher einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, zwischen der Raiffeisenbank Mürztal eGen und der Stadtgemeinde Mürzzuschlag- Gesamtnominale aus heutiger Sicht € 210.000, Aufschlag auf den 6-Monats-EURIBOR 0,49 % - beschließen.

Einstimmiger Beschluss.

Beilage A) bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift.

C) Nachtragsvoranschlag 2025

a) Nachtragsvoranschlag 2025

Finanzreferent Budl referiert eingangs, dass mit dem vorliegenden Nachtragsvoranschlag 2025 die Zahlen den laufenden Entwicklungen des Haushaltsjahres angepasst werden. Grundsätzlich wird versucht, Mehraufwendungen durch Einsparungen bei den Haushaltsstellen innerhalb des Ansatzes zu kompensieren. Einnahmenüber- und -unterschreitungen werden ebenfalls berücksichtigt. Aufgrund der derzeitigen finanziellen Situation wurden alle Kontierungsberechtigte angewiesen, sofern es möglich ist, die Aufwendungen auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Betreffend Ertragsanteile und Landesumlage wurden vom Land Steiermark keine neuen Zahlen bekanntgegeben, somit bleiben diese Beträge unverändert.

Mit Schreiben vom 27.06.2025 des Landes Steiermark wurden der Stadtgemeinde Mürzzuschlag zusätzliche Bedarfszuweisungsmittel in der Höhe von € 709.300,-- zur Wiederherstellung des Haushalts-Gleichgewichts gewährt.

Die tatsächliche Endabrechnung 2023 für den ehemaligen SHV Bruck-Mürzzuschlag ergibt ein Guthaben in Höhe von € 434.900,-- (minus € 50.100,-- gegenüber dem vom Land im November 2024 bekanntgegebenen Betrag).

Die gemeindeeigenen Abgaben wurden den laufenden Entwicklungen angepasst:

- Kommunalsteuer - € 100.000
- Benützungsabgabe + € 10.000
- Zweitwohnsitzabgabe + € 30.000
- Wohnungsleerstandsabgabe + € 23.000
- Bauabgabe - € 20.000

Die Aufwendungen für Energie (Strom, Fernwärme, Gas) werden nach den aktuellen Vorschriften aufgrund der letzten Abrechnungen budgetiert. Die Budgetierung der Beträge für die internen Vergütungen - Bauhofleistungen erfolgt gemäß den tatsächlichen Erfordernissen und voraussichtlichen Entwicklungen bis Jahresende.

Lt. Mitteilung des Landes ist im Bereich der Schulassistentenzumlage von allen Schulassistentengemeinden eine haushaltsinterne Vergütung durchzuführen.

Die **Abschreibungsbeträge** für bereits in Betrieb genommene bzw. noch 2025 geplante Anschaffungen sowie die Auflösung von Investitionszuschüssen werden im NVA angepasst.

Die Zinssätze (Kontengruppe 650700) für bestehende Darlehen werden den aktuellen Tilgungsplänen angepasst. Aufgrund von Leitzinssenkungen ergeben sich Minderaufwendungen.

Sodann gibt Stadtrat Budl einen Überblick über den Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2025 inkl. NVA	VA 2025	1. NVA 2025
SU	21	Summe Erträge	32.646.700	31.513.100	1.133.600
SU	22	Summe Aufwendungen	34.812.900	34.451.400	361.500
SAO	SAO	(0) Nettoergebnis (21-22)	-2.166.200	-2.938.300	772.100
SU	23	Summe Haushaltsrücklagen	2.166.200	2.938.300	-772.100
SA00	SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 + / - SU23)	0	0	0

Das Nettoergebnis des Ergebnishaushaltes nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen beträgt € 0,–. Zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes wird ein Betrag in Höhe von € 2.269.500 von der Rücklage „Eröffnungsbilanz“ entnommen. Das nicht finanzierungswirksame Nettoergebnis des Gesamthaushaltes 2025 beträgt € - 3.364.500. Bis zu dieser Höhe könnte eine Entnahme erfolgen.

Die Summen (SU) und Salden (SA) des Finanzierungsvoranschlags - Interne Vergütungen enthalten ergeben für das Haushaltsjahr 2025 folgendes Bild (Angaben in Euro):

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2025 inkl. NVA	VA 2025	1. NVA 2025
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	31.855.400	30.750.100	1.105.300
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	30.188.000	30.136.900	51.100
SA 1	SA 1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)	1.667.400	613.200	1.054.200
SU	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	362.900	427.400	-64.500
SU	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	3.366.200	5.430.800	2.064.600
SA2	SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)	-3.003.300	-5.003.400	2.000.100
SA3	SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	-1.335.900	-4.390.200	3.054.300
SU	35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	460.000	2.460.000	-2.000.000
SU	36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.112.100	1.482.900	-370.800
SA4	SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)	-652.100	977.100	-1.629.200
SA5	SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	-1.988.000	-3.413.100	1.425.100

Der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen der operativen Gebarung ist positiv und beträgt € 1.667.400. Durch die zahlreichen zu tätigen Investitionen ergibt sich bei Saldo 2 (SA2) ein Minus von € 3.003.300. Die Bedeckung erfolgt teilweise durch Darlehensaufnahmen bzw. durch die Entnahme von Rücklagen, durch Förderungen sowie Gemeinde-Bedarfszuweisungen. Dies ergibt einen Finanzierungssaldo von € -1.335.900. Gegenüber dem Voranschlag kann dieser Wert um € 3.054.300 verbessert werden.

Beim Kernhaushalt stehen keine freien finanziellen Mittel zur Verfügung. Bei den Gebührenhaushalten „Wasser“ und „Abwasserbeseitigung“ wurden die freien finanziellen Mittel von der operativen Gebarung den investiven Vorhaben als Bedeckung zugeführt.

Der Referent führt weiters aus, dass im Voranschlag 2025 die Stadtgemeinde Müzzzuschlag Investitionsvorhaben in der Höhe von € 4.874.500 geplant hat, im Nachtragsvoranschlag verringern sich die Investitionen um € 2.360.500 auf € 2.514.000. Diese Anschaffungs- oder Herstellungskosten sollen im Wesentlichen durch Eigenmittel, Darlehen, Förderungen sowie Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel finanziert werden. Die Summen und Salden der Investitionen und deren Finanzierung sind dem beiliegenden „Nachweis der Investitionstätigkeit“ zu entnehmen.

Zur Finanzierung folgender Vorhaben ist im Jahr 2025 die Aufnahme von Darlehen in der Höhe von € 460.000 vorgesehen:

Freiwillige Feuerwehr Rüsthausneubau 1. Teil	€ 0 (anstelle € 2.000.000 lt. VA 2025)
Straßenbau 2025	€ 210.000
Inneres Darlehen Wasserversorgung	€ 250.000

Für Darlehenstilgungen werden € 1.112.100 budgetiert, der Schuldenstand per 31.12.2024 beträgt € 16.201.600 sowie per 31.12.2025 € 15.364.000 und vermindert sich damit um € 837.600.

Durch Vorfinanzierung investiver Vorhaben mittels Rücklagen in den Vorjahren und Erhalt von Förderungen bzw. Gemeindebedarfszuweisungsmittel im Jahr 2025 wird der auf den einzelnen investiven Vorhaben entstandene Überschuss in den operativen Haushalt rückgeführt und der entsprechenden Rücklage (von der die Vorfinanzierung entnommen worden ist) zugewiesen.

Der Gemeinderat hat am 16.12.2024 mit dem Voranschlag einen Kassenstärker (§ 82 Abs. 2 GemO) in der Höhe von max. € 5.000.000 beschlossen.

Abschließend bedankt sich Stadtrat Budl bei allen politischen Referenten und allen budgetverantwortlichen Mitarbeitern für die verantwortungsvolle und konstruktive Zusammenarbeit.

Sodann verliest Stadtrat Budl den Amtsvortrag wie folgt:

Amtsvortrag

„Gemäß Par. 76, Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 wurde der Entwurf des Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2025 zwei Wochen, vom

10. bis 24. September 2025

im Stadtamt Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Finanzen, zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Den im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien wurde je eine Ausfertigung in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt.

Die Kundmachung über die Auflage wurde ordnungsgemäß an der Amtstafel angeschlagen und auf der Web-Site der Stadtgemeinde Mürzzuschlag unter der Internetadresse <https://www.muerzzuschlag.gv.at/amtsweg/amtstafel> veröffentlicht.

Während der Auflagefrist wurde von niemandem Einsicht in den Entwurf des Nachtragsvoranschlages genommen."

Anschließend Darstellung des Sachverhalts und Antragstellungen durch den Referenten Josef Budl.

Sachverhalt und Rechtslage

Der Entwurf zum Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 wurde gemäß § 75 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. und unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 42 bis 67 der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung 2019 erstellt.

Die im § 76 Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung geforderte „Auflage zur öffentlichen Einsicht" wird rechtzeitig für zwei Wochen vor der Vorlage an den Gemeinderat mittels Anschlag auf der Amtstafel und auf der Web-Site der Stadtgemeinde Mürzzuschlag unter der Internetadresse <https://www.muerzzuschlag.gv.at/amtsweg/amtstafel> bekannt gegeben bzw. durchgeführt. Die zweiwöchige Auflagefrist umfasst den Zeitraum vom 10. September 2025 bis einschließlich 24. September 2025.

Die ebenso geforderte „Übermittlung eines Exemplars an die Wahlparteien" erfolgte am 10.09.2025, 11.09.2025, 12.09.2025 und 15.09.2025.

Während der Auflagefrist wurde von keinem Einsicht in den Entwurf des Nachtragsvoranschlages 2025 genommen.

Gemäß § 76 Abs. 2 der Stmk. Gemeindeordnung obliegt die Beratung und Beschlussfassung dem Gemeinderat in öffentlicher Sitzung. Gleichzeitig hat der Gemeinderat die unter § 76 Abs. 2 angeführten Punkte zu beschließen, die einer getrennten Beschlussfassung unterzogen werden. Gemäß § 76 Abs. 3 Stmk. Gemeindeordnung ist der vom Gemeinderat beschlossene Nachtragsvoranschlag 2025 und die nach Abs. 2 gefassten Beschlüsse zwei Wochen hindurch im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Aufsichtsbehörde ist gemäß § 76 Abs. 4 der Stmk. Gemeindeordnung eine Ausfertigung des Nachtragsvoranschlages und des mittelfristigen Haushaltsplans innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auflagefrist vorzulegen.

Während der Debatte stellt Gemeinderätin Ilse Schmalix gemäß § 54 Abs. 3 Stmk. Gemeindeordnung 1967 den Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung betreffend „Budgetsanierung“ mit nachfolgendem Inhalt:

„Damit sämtliche Gemeinderätinnen über alle Sparmaßnahmen der Gemeinde auf dem Laufenden sind, wird um eine schriftliche Aufstellung der erarbeiteten Maßnahmen mit den jeweiligen Beträgen des Einsparungspotentiales ersucht. Weiters ist es notwendig, die Gemeinderätinnen durch Zwischenberichte in schriftlicher Form und Diskussionen dazu über die laufende Arbeit der Finanzverantwortlichen mit dem dafür beauftragten Büro Steuerberatungskanzlei zu informieren. Die Maßnahmen zur Budgetsanierung sind wesentlich für alle Entscheidungen im Gemeinderat.“

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages auf die Tagesordnung als Punkt 10) wird einstimmig beschlossen.

Bürgermeister DI Rudischer führt aus, dass das Konsolidierungsprojekt mit BDO, unter der Leitung von Mag. Oberschmid, bereits eingeleitet wurde. Die Bereichs- und Referatsleiter arbeiten anhand des Gemeindebudgets mögliche Einsparungen aus, die Entscheidung darüber ist von den politischen Vertretern zu treffen. Dazu soll eine Steuerungsgruppe eingesetzt werden, die Einladungen ergehen in Kürze. Zum Dringlichkeitsantrag ist anzumerken, dass die Gemeinderäte nicht nur informiert werden, sondern die dazu notwendigen Entscheidungen treffen müssen.

Die Anträge werden mit 15 Fürstimmen zu 8 Gegenstimmen angenommen.
Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Gemeinderäte Friedrich Scheikl, Katharina Würgenschimmel, Eric Lappat, Veronika Tschabitscher, Florian Tschabitscher, Alfred Lukas und Ilse Schmalix.

Gemeinderätin Sandra Rodoschek verlässt um 18.30 Uhr den Sitzungssaal.

- b) Beschluss über den Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen gem. § 80 GemO

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Josef Budl

Sachverhalt - Rechtslage

Gemäß § 76 Absatz 2 litera 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 hat der Gemeinderat „gleichzeitig“ mit der Beratung und Beschlussfassung über den Nachtragsvoranschlag den Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des Nachtragsvoranschlages aufzunehmen sind, zu beschließen.

Im Nachtragsvoranschlag 2025 ist eine Darlehensaufnahme zur Finanzierung des Investitionsvorhabens „Straßenbau 2025“ (€ 210.000) geplant. Zur Finanzierung des Vorhabens „Wasserversorgung BA 07 - Kohleben Erweiterung“ ist die Aufnahme eines „Inneren Darlehens“ vom Ansatz „Abwasserbeseitigung“ vorgesehen. Demnach beträgt die Summe der im Haushaltsjahr 2025 neu aufzunehmenden Darlehen € 460.000.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen und Beteiligungen hat in seiner Sitzung vom 15. September 2025 den Nachtragsvoranschlag beraten und beschlossen, diesen nicht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Anträge

I. Festsetzung des Nachtragsvoranschlages

Ergebnishaushalt Gesamt 1. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

Summe Erträge	€	32.646.700
Summe Aufwendungen	€	<u>34.812.900</u>
Saldo Nettoergebnis	€	- 2.166.200
Summe Haushaltsrücklagen	€	<u>2.166.200</u>
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€	0

Finanzierungshaushalt Gesamt 1. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

Geldfluss aus der operativen Gebarung	€	1.667.400
Geldfluss aus der investiven Gebarung	€	- 3.003.300
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	€	<u>- 652.100</u>
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	€	- 1.988.000

II. Deckungsfähigkeit

Zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der eingesetzten Mittel wird bestimmt, dass die Ansätze „Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen - Soziale Dienste“ 424100 (Heimhilfe), 424200 (Gesundheits- und Krankenpflege), 429100 (Altenarbeit) und 429200 (Familienarbeit) gegenseitig deckungsfähig sind.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, Ilse Schmalix, Thomas Geßlbauer, Alfred Lukas, Ing. Ursula Haghofer, DI Karl Rudischer, Horst Pimeshofer und Gunter Aumann.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen und Beteiligungen hat in seiner Sitzung vom 15. September 2025 über den Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen gemäß § 80 GemO beraten und beschlossen, diesen nicht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Antrag

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des Haushaltes 2025 aufzunehmen sind, wird mit € 460.000 bestimmt.

Der Antrag wird mit 15 Fürstimmen und 7 Gegenstimmen angenommen.

Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Gemeinderäte Friedrich Scheikl, Katharina Würgenschimmel, Veronika Tschabitscher, Florian Tschabitscher, Eric Lappat und Alfred Lukas.

Gemeinderätin Sandra Rodoschek kehrt um 18.34 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.

c) **Beschluss des Nachweises über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Josef Budl

Sachverhalt - Rechtslage

Gemäß § 76 Absatz 2 litera 5 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 hat der Gemeinderat „gleichzeitig“ mit der Beratung und Beschlussfassung über den Nachtragsvoranschlag den Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung zu beschließen.

Im Nachtragsvoranschlag 2025 ist der Nachweis der Investitionstätigkeit 2025 und deren Finanzierung auf den Seiten 269 - 304 dargestellt.

Dieser Nachweis ist integrierender Bestandteil des Referentenberichtes und liegt bei (Beilage B).

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen und Beteiligungen hat in seiner Sitzung vom 15. September 2025 den Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung beraten und beschlossen, diesen nicht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Antrag

Beschlussfassung des Nachweises über die Investitionstätigkeit 2025 und deren Finanzierung (Seiten 269 - 304) des Nachtragsvoranschlages 2025.

Der Antrag wird mit 17 Fürstimmen zu 6 Gegenstimmen angenommen.

Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Gemeinderäte Friedrich Scheikl, Katharina Würgenschimmel, Veronika Tschabitscher, Florian Tschabitscher und Eric Lappat.

Beilage B) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

d) Beschluss des mittelfristigen Finanzplanes (§ 74a GemO) 2025 - 2029

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Josef Budl

Sachverhalt - Rechtslage

Gemäß § 74a Absatz 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i. d. g. F. hat die Gemeinde einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von fünf Jahren zu erstellen. Das erste Haushaltsjahr des mittelfristigen Finanzplans fällt mit dem Haushaltsjahr zusammen, für das der Voranschlag erstellt wird.

Gemäß § 74a Absatz 4 der Steiermärkischen Gemeindeordnung in der zitierten Fassung ist der „mittelfristige Finanzplan jährlich um ein weiteres Haushaltsjahr fortzuschreiben und erforderlichenfalls an geänderte Parameter anzupassen.“

Gemäß § 76 Absatz 2 lit. 8 der Steiermärkischen Gemeindeordnung hat der Gemeinderat „gleichzeitig“ mit der in öffentlicher Sitzung stattfindenden Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag den mittelfristigen Finanzplan gemäß § 74a des zitierten Gesetzes zu beschließen.

Der mittelfristige Finanzplan ist dem Nachtragsvoranschlag 2025 nachgestellt.

Bei den für die Jahre 2026 bis 2029 ausgewiesenen Beträgen fehlen zum Großteil die Gemeindebedarfsmittel und Zuschüsse des Bundes, da noch keine Zusicherungen vorliegen. Ebenso fehlen eventuelle Darlehensaufnahmen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen und Beteiligungen hat in seiner Sitzung vom 15. September 2025 den Mittelfristigen Finanzplan beraten und beschlossen, diesen nicht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Antrag

Der Gemeinderat möge den Mittelfristigen Finanzplan für die Haushaltsjahre 2025 bis 2029 wie folgt beschließen:

Das Ergebnis des MFP - Ergebnishaushaltes inkl. interne Vergütungen für die Jahre 2025 bis 2029 lautet wie folgt:

NVA 2025	€	0
Plan 2026	€	0
Plan 2027	€	0
Plan 2028	€	0
Plan 2029	€	0

Das Ergebnis des MFP - Finanzierungshaushaltes inkl. interne Vergütungen für die Jahre 2025 bis 2029 lautet wie folgt:

NVA 2025	€ - 1.988.000
Plan 2026	€ - 1.070.700
Plan 2027	€ - 1.220.900
Plan 2028	€ - 946.000
Plan 2029	€ - 1.309.300

Der Antrag wird mit 12 Fürstimmen und 11 Gegenstimmen angenommen.
Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Gemeinderäte Friedrich Scheikl, Katharina Würgenschimmel, Veronika Tschabitscher, Florian Tschabitscher, Eric Lappat, Franz Rosenblattl, Thomas Geißbauer, Sandra Rodoschek, Alfred Lukas und Ilse Schmalix.

D) Parkraumbewirtschaftung

a) Änderung des Benützungsentgeltes im Parkhaus ab 01.01.2026

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Josef Budl

Sachverhalt

Gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 01.10.2009 wurden die derzeit gültigen Gebühren für das Parkhaus festgelegt. Seit diesem Zeitpunkt - also seit über 15 Jahren - erfolgte keine Erhöhung oder Anpassung der Gebührensätze, obwohl sich sowohl die Betriebskosten als auch die Instandhaltungs- und Energiekosten in diesem Zeitraum signifikant erhöht haben.

Angesichts der aktuellen Haushaltslage und der Notwendigkeit, die kommunalen Einnahmen nachhaltig zu stärken, ist eine Anpassung der Parkhausgebühren erforderlich. Eine maßvolle Anpassung erscheint vor dem Hintergrund der langen Zeitspanne seit der letzten Gebührenerhebung als sachgerecht und vertretbar.

Demnach wird das vom Gemeinderat am 01.10.2009 beschlossene und ab 01.11.2009 geltende Benützungsentgelt für das Parkhaus gemäß nachfolgendem Antrag ab 01.01.2026 neu festgesetzt.

Rechtslage

Beim Benützungsentgelt für das Parkhaus handelt es sich um ein privatrechtliches Entgelt, das für die Benützung einer im Eigentum der Stadtgemeinde Müzzzuschlag stehenden Einrichtung zu bezahlen ist und deren Festsetzung gemäß den Bestimmungen des § 43 der Steiermärkischen Gemeindeordnung i.d.g.F. dem Beschluss des Gemeinderates obliegt.

Finanzielle Auswirkungen

Die Erhöhung des Benützungsentgeltes im Parkhaus führt ab 2026 zu jährlichen Mehreinnahmen von rund < 70.000 auf Haushaltsstelle 2/85900/811000. Die Anpassung des Entgeltes trägt zur teilweisen Deckung der gestiegenen Ausgaben bei und dient gleichzeitig der finanziellen Entlastung des kommunalen Haushalts.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen und Beteiligungen beriet in seiner Sitzung vom 15.09.2025 ausführlich diesen Sachverhalt und fasste den einstimmigen Beschluss einer Empfehlung an den Gemeinderat, das geltende Benützungsentgelt für das Parkhaus wie folgt zu ändern:

Antrag

Die Mitglieder des Gemeinderates werden ersucht, die Entgelte für die Benützung des Parkhauses mit Wirksamkeit ab 01.01.2026 wie folgt zu beschließen:

<i>Montag bis Freitag 08:00-18:00 Uhr</i>	<i>€ 0,60 für die ersten 30 Minuten, anschließend € 0,20 für je weitere angefangene 10 Minuten</i>
<i>Montag bis Freitag 18:00-08:00 Uhr</i>	<i>€ 0,30 je angefangene 30 Minuten; anschließend € 0,10 für je weitere an- gefangene 10 Minuten; maximal € 3,60</i>
<i>Samstag 08:00-12:00 Uhr</i>	<i>€ 0,60 für die ersten 30 Minuten, anschließend € 0,20 für je weitere angefangene 10 Minuten</i>
<i>Samstag 12:00 Uhr bis Sonntag 08:00 Uhr</i>	<i>€ 0,30 je angefangene 30 Minuten; anschließend € 0,10 für je weitere an- gefangene 10 Minuten; maximal € 3,60</i>
<i>Sonn- und Feiertage 08:00-18:00 Uhr</i>	<i>€ 0,30 je angefangene 30 Minuten; anschließend € 0,10 für je weitere an- gefangene 10 Minuten; maximal € 3,60</i>
<i>Sonn- und Feiertage 18:00-08:00 Uhr</i>	<i>€ 0,30 je angefangene 30 Minuten; anschließend € 0,10 für je weitere an- gefangene 10 Minuten; maximal € 3,60</i>
<i>Dauerparkplatz unreserviert</i>	<i>€ 75,00 pro Monat (mindestens 3 Monate)</i>

Die angegebenen Beträge beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 20 Prozent.

Gleichzeitig werden alle davor gefassten Beschlüsse über Entgelte für die Benützung des Parkhauses aufgehoben.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, Veronika Tschabitscher, Alfred Lukas, Karl Rudischer und Thomas Kernbichler.

Der Antrag wird mit 17 Fürstimmen zu 6 Gegenstimmen angenommen.

Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Gemeinderäte Friedrich Scheikl, Katharina Würgenschimmel, Veronika Tschabitscher, Florian Tschabitscher und Eric Lappat.

b) Parkgebührenverordnung - Verordnungsänderung ab 01.01.2026 - Beschlussfassung

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Josef Budl

Sachverhalt

Angesichts der aktuellen Haushaltslage und der Notwendigkeit, die kommunalen Einnahmen nachhaltig zu stärken, ist eine Anpassung der Parkgebühren für die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen und für die gebührenpflichtigen Parkplätze erforderlich. Eine maßvolle Anpassung erscheint vor dem Hintergrund der langen Zeitspanne seit der letzten Gebührenerhebung als sachgerecht und vertretbar.

Die Verordnungsänderung soll mit 01.01.2026 in Kraft treten.

Rechtslage

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 5 Finanzausgleichsgesetz 2024 (FAG 2024), BGBl. I Nr. 168/2023, sind Gemeinden - vorbehaltlich weiter gehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung - vom Bundesgesetzgeber ermächtigt, durch Beschluss der Gemeindevertretung Abgaben für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen auszuscheiden.

Die landesgesetzlichen Regelungen betreffend die Einhebung der Parkgebühren finden sich im Steiermärkischen Parkgebührengesetz 2006, LGBl. Nr. 37/2006 i.d.F. BGBl. Nr. 66/2023. Dieses Gesetz ermächtigt die Gemeinden darüber hinaus auch, durch Verordnung für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr außerhalb von Kurzparkzone eine Abgabe auszuscheiden.

Der Gemeinderat hat die gegenständliche Parkgebührenverordnung in der Gemeinderatsitzung am 15.12.2015 beschlossen; Novellierungen sind daher ebenfalls vom Gemeinderat zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Erhöhung der Parkgebühren führt ab 2026 voraussichtlich zu jährlichen Mehreinnahmen von rund€ 80.000 auf Haushaltsstelle 2/612100/811000.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen und Beteiligungen beriet in seiner Sitzung vom 15.09.2025 ausführlich diesen Sachverhalt und fasste den einstimmigen Beschluss, dem Gemeinderat die Änderungen der Parkgebührenverordnung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Antrag

Der Gemeinderat wird ersucht, die Verordnung, mit der die Parkgebührenverordnung der Stadtgemeinde Mürz.zuschlag wie folgt geändert wird, wie folgt zu beschließen:

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürzzuschlag vom 25.09.2025, mit der die Parkgebührenverordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürz.zuschlag vom 15.12.2015, in der Fassung der Novelle lt. Gemeinderatsbeschlusses vom 28.03.2024, auf Grund des § 17 Abs. 3 Z 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, und des Steiermärkischen Parkgebührengesetzes 2006, LGBl. Nr. 3712006 i.d.g.F.

§ 2 Abs. 1, 2 und 4 lauten:

(1) Die Parkgebühr beträgt für die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen für die erste, wenn auch nur angefangene halbe Stunde EUR 0,50. Für je weitere, die Parkdauer von einer halben Stunde überschreitende Zeit von - wenn auch nur angefangen - 6 Minuten wird die Parkgebühr mit EUR 0,10 festgesetzt.

(2) Die Parkgebühr beträgt für die gebührenpflichtigen Parkplätze je halbe Stunde EUR 0,30. Sie ist für die erste angefangene halbe Stunde in der vollen für eine halbe Stunde festgesetzten Höhe zu entrichten. Für je weitere, die Parkdauer von einer halben Stunde überschreitende 10 Minuten - wenn auch nur angefangen - wird die Parkgebühr mit EUR 0,10 festgesetzt.

Bei einem entrichteten Betrag von EUR 3,60 wird der Tagespauschaltarif erreicht und gilt dieser für 10 gebührenpflichtige Stunden. Danach ist die weitere Entrichtung der Parkgebühr in Beträgen von EUR 0,10 für jeweils 10 Minuten Parken bis zum Erreichen des nächsten Tagespauschaltarifes und danach wiederum in Beträgen von EUR 0,10 bis zum Erreichen jeweils weiter folgender Tagespauschaltarife möglich. Sämtliche Tagespauschaltarife gelten für jeweils 10 gebührenpflichtige Stunden. Bei einem entrichteten Betrag von EUR 36,00 wird der Monatspauschaltarif erreicht und gilt dieser für ein Monat (Monatsticket).

(4) Auf Grund der Ermächtigung gemäß § 3 Abs. 4 Steiermärkisches Parkgebührengesetz 2006 (Pauschalierungsvereinbarung), wird für die Abstellung eines Fahrzeuges auf gebührenpflichtigen Parkplätzen gemäß § 1 Abs. 2 dieser Verordnung, folgende Entrichtungsart festgesetzt:

- a) Monatspauschale EUR 36, 00
- b) Jahrespauschale (zwölf Monate) EUR 360, 00

§ 6 lautet:

§ 6 Inkrafttreten

Die *Verordnungsänderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.2023 tritt mit 01.09.2023 in Kraft.*

Die *Verordnungsänderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 28.03.2024 tritt mit 01.05.2024 in Kraft.*

Die *Verordnungsänderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 25.09.2025 tritt mit 01.01.2026 in Kraft.*

Der Antrag wird mit 17 Fürstimmen zu 6 Gegenstimmen angenommen.

Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Gemeinderäte Friedrich Scheik!, Katharina Würgenschimmel, Veronika Tschabitscher, Florian Tschabitscher und Eric Lappat.

E) kunsthhaus muerz gmbh - Transferzahlung Land Steiermark -
Sanierung Kunsthaus

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Josef Budl

Sachverhalt

Die kunsthhaus muerz gmbh beabsichtigt eine umfassende Sanierung des Kunsthauses Mürzzuschlag in der Höhe von € 2.750.000 und wurden hierfür bereits beachtliche Fördermittel seitens des Bundes und des Landes zugesagt. Folgende Sanierungsmaßnahmen sind vorgesehen: Gebäudehülle, Sanierung innen, Gebäudetechnik HKLS, E- Installationen, Interieur und Veranstaltungstechnik, Außenanlagen, Sicherheitstechnik, Planung/Fachplanung. Das Projekt wurde auch dem Land Steiermark vorgelegt.

Mit Schreiben vom 03.10.2024 erhielt die Stadtgemeinde Mürzzuschlag die Mitteilung, dass in der Regierungssitzung für dieses Projekt Bedarfszuweisungsmittel in Gesamthöhe von € 1.000.000 beschlossen wurden.

Die Aufteilung erfolgt in jährlichen Tranchen in Höhe von je € 250.000, von 2024 bis 2027.

Da die Sanierung erst im Jahr 2025 beginnt, wurden im Voranschlag bzw. Mittelfristigen Finanzplan die Zahlungen in Höhe von € 250.000 an die kunsthhaus muerz gmbh sowie die Einnahmen an den zugesagten BZ-Mitteln jeweils für die Jahre 2025 bis 2028 budgetiert.

Die Weiterleitung, bzw. Ausbezahlung der 1. Tranche für das Kalenderjahr 2024 der zugesagten BZ-Mittel in der Höhe von € 250.000 wurde in der Gemeinderatsitzung am 19. Mai 2025 beschlossen.

Die Weiterleitung, bzw. Ausbezahlung der 2. Tranche für das Kalenderjahr 2025 soll nach Rücksprache mit dem Land Steiermark im Jänner 2026 erfolgen, die 3. Tranche für das Kalenderjahr 2026 soll ebenfalls im Jahr 2026 durchgeführt werden, die 4. Tranche wird im Jahr 2027 an die kunsthaus muerz gmbh ausbezahlt.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel muss seitens der kunsthaus muerz gmbh durch Vorlage von Rechnungen der Stadtgemeinde Mürzzuschlag nachgewiesen werden.

Rechtslage

Die Gewährung von Subventionen und anderen Zuwendungen obliegt gemäß § 43 Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i. d. g. F. dem Gemeinderat.

Finanzielle Auswirkungen

Die Transferzahlung in der Höhe von € 250.000 ist auf der Haushaltsstelle 5/350000/775100 im VA 2025 geplant und ist durch zugesagte Bedarfszuweisungsmittel des Landes Steiermark zur Gänze bedeckt (Haushaltsstelle 6/35000/871210). Im Zuge des Nachtragsvoranschlages wurden im Mittelfristigen Finanzplan die weiteren Zahlungen ausgaben- und einnahmenseitig bereits korrekt aufgenommen und werden diese in den Voranschlägen 2026 (€ 500.000) und 2027 (€ 250.000) entsprechend geplant.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen und Beteiligungen hat in seiner Sitzung vom 15. September 2025 über diesen Sachverhalt beraten und beschlossen, diesen nicht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von jeweils € 250.000 im Jahr 2026 (2. und 3. Tranche) und im Jahr 2027 (4. Tranche) an die kunsthaus muerz gmbh Wiener Straße 56, 8680 Mürzzuschlag vertreten durch Geschäftsführerin Mag. Ursula Horvath auszubezahlen. Die jeweiligen Beträge werden in der Folge vom Land Steiermark refundiert. Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel muss seitens der kunsthaus muerz gmbh durch Vorlage von Rechnungen der Stadtgemeinde Mürzzuschlag nachgewiesen werden.

Der Antrag wird mit 17 Fürstimmen zu 6 Gegenstimmen angenommen.

Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Gemeinderäte Friedrich Scheikl, Katharina Würgenschimmel, Veronika Tschabitscher, Florian Tschabitscher und Eric Lappat.

F) kunsthaus muerz gmbh - Baukostenzuschuss - Sanierung Kunsthaus

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Josef Budl

Sachverhalt

Die kunsthaus muerz gmbh beabsichtigt eine umfassende Sanierung des Kunsthauses Mürzzuschlag mit Projektkosten in Höhe von € 2.750.000 auf ihre Kosten durchzuführen. Dafür wurden bereits beachtliche Fördermittel seitens des Bundes und des Landes fix zugesagt. Folgende Sanierungsmaßnahmen sind vorgesehen: Gebäudehülle, Sanierung innen, Gebäudetechnik HKLS, E- Installationen, Interieur und Veranstaltungstechnik, Außenanlagen, Sicherheitstechnik, Planung/Fachplanung.

Die geplanten Kosten werden wie folgt aufgebracht:

• Bund Förderung 1	€ 1.000.000
• Bund Förderung 2	€ 244.000
• Land Steiermark	€ 1.000.000
• Stadt Mürzzuschlag (geplant)	€ 180.000
• Bundesdenkmalamt	€ 51.000
• kunsthaus muerz gmbh	€ 75.000
• viktor kaplan muerz gmbh	€ 75.000
• Walter Buchebner Gesellschaft	€ 75.000
• diverse Sponsoren	€ 50.000

Das Projekt wurde von der kunsthaus muerz gmbh am 25. Juni den Mitgliedern des Mürzzuschlager Gemeinderates vorgestellt. Um die zeitlich befristeten Förderungen des Bundes nicht zu verlieren, musste bereits mit einem Teil der Arbeiten begonnen werden. In diesem Zuge haben sich im Bereich des Dachstuhles und des Glasvorbaues Schäden gezeigt, die jedenfalls kurzfristig saniert werden müssen. Die Immobilie steht im Eigentum der Stadt, in den letzten Jahren mussten immer wieder Gelder für den Erhalt der Bausubstanz im Rahmen des Budgets aufgewendet werden.

Die Viktor Kaplan GmbH hat sich im Zuge der Errichtung von Windrädern am Moschkogel bereit erklärt, eine jährliche Zahlung an die Gemeinde (zum damaligen Zeitpunkt die Gemeinde Ganz) zu leisten, die dem Gemeinwohl dienen soll. Die Vereinbarung sieht vor, dass die Viktor Kaplan GmbH berechtigt ist, anstelle der jährlichen Zahlung, eine einmalige Abschlagszahlung in Höhe der 25-fachen Jahreszahlung an die Stadtgemeinde zu leisten. Mit Schreiben von 20. August 2025 hat die Viktor Kaplan Akademie mitgeteilt, dass sie diese Option im Zusammenhang mit der Generalsanierung des Kunsthauses ausüben wird.

Rechtslage

Die Gewährung von Subventionen und anderen Zuwendungen obliegt gemäß § 43 Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i. d. g. F. dem Gemeinderat.

Finanzielle Auswirkungen

Die anfallenden Aufwendungen in Höhe von € 180.000 sollen durch den Sondererlös der Viktor Kaplan Akademie durch die einmalige Abschlagszahlung der Windräder Moschkogel bedeckt werden. Sowohl die Aufwendungen als auch der Erlös werden im Voranschlag 2026 entsprechend budgetiert werden.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen und Beteiligungen beriet in seiner Sitzung vom 15.09.2025 ausführlich diesen Sachverhalt und fasste den mehrheitlichen Beschluss, dem Gemeinderat folgenden Antrag im Sinne des Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Stadtgemeinde Mürzzuschlag für die Generalsanierung des Gebäudes, Kunsthaus Mürzzuschlag, durch die kunsthaus muerz gmbh, Wiener Straße 56, 8680 Mürzzuschlag, vertreten durch Geschäftsführerin Ursula Horvath, € 180.000 in Form eines Baukostenzuschusses zur Verfügung stellt.

Außerdem, dass mit dem Baukostenzuschuss jedenfalls sämtliche Erhaltungsmaßnahmen an der Bausubstanz, welche im Zuge der Revitalisierung 2025, 2026 und 2027 erfolgen, abgedeckt sind und die Stadtgemeinde in diesem Zeitraum jedenfalls keinerlei Erhaltungspflichten trifft.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel muss seitens des Projektbetreibers, der kunsthaus muerz gmbh, durch Vorlage von Rechnungen der Stadtgemeinde Mürzzuschlag nachgewiesen werden.

Sofern der Baukostenzuschuss im Zuge der Revitalisierung (2025 - 2027) nicht für entsprechende Erhaltungsarbeiten an der Bausubstanz aufgebraucht wird, ist dieser darüber hinaus für Erhaltungsarbeiten, die in der Verpflichtung der Stadtgemeinde (als Verpächterin) liegen würden, zu verwenden und nachzuweisen.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Alfred Lukas und Karl Rudischer.

Der Antrag wird mit 16 Fürstimmen zu 7 Gegenstimmen angenommen.

Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Gemeinderäte Friedrich Scheik!, Katharina Würgenschimmel, Veronika Tschabitscher, Florian Tschabitscher, Eric Lappat und Alfred Lukas.

Punkt 3) GB Allgemeine Verwaltung

A) kunsthaus muerz gmbh - Fördervertrag

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Stefan Kroisleitner

Sachverhalt

Die kunsthaus muerz gmbh betreibt seit über 30 Jahren das „Kunsthaus Mürzzuschlag“, plant, organisiert und führt Veranstaltungen in den mehreren Sparten der Kunst und Kulturwissenschaften durch. Der Fördervertrag soll die seit vielen Jahren gelebte Unterstützung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag für die Aktivitäten der kunsthaus muerz gmbh regeln.

Die Förderung gegliedert sich in 2 Bereiche, eine Basisförderung für den Betrieb des Objektes Kunsthaus Mürzzuschlag und in eine Kunstförderung für das Kunstprogramm inklusive der Tätigkeit der Arnold Schönberg Kunstschule.

Die Basisförderung ist für die Pachtzahlung und die Betriebs- und Personalkosten des Pachtobjektes (u.a. Reinigung, Hausbetreuung, Versicherung, Heizung, Strom, Wasser- und Kanalgebühren, Müllabfuhr, Grundsteuer) vorgesehen. Hierfür hat die Stadtgemeinde Mürzzuschlag seit Beginn des Pachtverhältnisses bereits jährlich einen Beitrag geleistet, der ab 2025 trotz gestiegener Aufwendungen in den Vorjahren mit € 130.560,- (bis 2024 € 132.000) festgeschrieben werden soll.

Die Kunstförderung für das Programm der Kunst und Kulturwissenschaft sowie für die Tätigkeit der Arnold Schönberg Kunstschule soll ab 2025 mit € 42.000,- (bis 2024 € 43.700) festgelegt werden.

Der Zeitraum für die Zuerkennung der Förderungen für Kunstprogramm und Schönberg Schule erstreckt sich derzeit auf die Kalenderjahre 2025, 2026 und 2027. Diese Förderungen werden in 4 Teilbeträgen jeweils zur Mitte eines jeden Kalenderquartals an die kunsthaus muerz gmbh angewiesen.

Die kunsthaus muerz gmbh verpflichtet sich, der Stadtgemeinde Mürzzuschlag über ein abgeschlossenes Kalenderjahr jeweils bis 30.06. eines jeden Kalenderjahres eine Gebarungsübersicht samt Kommentar und einen Bericht zu übermitteln, aus dem hervorgeht, dass die gewährten Fördergelder für das vorangegangene Kalenderjahr widmungsgemäß verwendet wurden und worin die Ausgaben für die Schaffung und Erhaltung der für ihre Tätigkeit notwendigen Infrastruktur einerseits und für die Darbietung des Kulturprogrammes andererseits dargestellt werden.

Rechtslage

Die Gewährung von Subventionen und anderen Zuwendungen obliegt gemäß § 43 Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i. d. F. dem Gemeinderat.

Finanzielle Auswirkungen

Die betreffenden Förderungen sind auf den Haushaltsstellen 1/3810/7571, 1/3810/7579 und 1/3810/7572 in den jeweiligen Voranschlägen 2025 bis 2027 geplant bzw. zu planen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Kultur, Bildung und Jugend hat in seiner Sitzung am 11. September 2025 mehrheitlich beschlossen, dem Gemeinderat den beiliegenden Fördervertrag (Beilage 0) für die kunsthaus muerz gmbh zu beschließen.

Antrag

Der Gemeinderat möge den Fördervertrag (Beilage 0), welche einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet) mit der kunsthaus muerz gmbh,, Wiener Straße 56, 8680 Mürzzuschlag, vertreten durch Geschäftsführerin Mag. Ursula Horvath, beschließen.

Der Antrag wird mit 16 Fürstimmen zu 7 Gegenstimmen angenommen.

Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Gemeinderäte Friedrich Scheikl, Katharina Würgenschimmel, Veronika Tschabitscher, Florian Tschabitscher, Eric Lappat und Alfred Lukas (Stimmenthaltung)

Beilage 0) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

8) Johannes Brahms-Musikschule – Neufestsetzung der Musikschulbeiträge für das Schuljahr 2025/2026

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Stefan Kroisleitner

Sachverhalt

1. Das Land Steiermark hat im Einvernehmen mit dem Städte- und Gemeindebund in seinem Schreiben vom 30. Juni 2025 eine Erhöhung der Musikschulbeiträge vorgeschlagen. Darin wird die Empfehlung ausgesprochen, diese Beträge zu übernehmen, um die langfristige Absicherung der kommunalen Musikschulen in der Steiermark zu gewährleisten.

Somit ergeben sich folgende Musikschulbeiträge (Eltern- und Gemeindebeiträge) für das Schuljahr 2025/26 (Vergleich zum Schuljahr 2024/25):

	Jahresbeiträge	2024/25	2025/26	Monatl.
1	Hauptfach Schüler/in, geb. nach dem 08.09.2001	542,31 €	575€	57,50 €
2	Hauptfach Erwachsene, geb. am/vor 08.09.2001	1.048,57 €	1.110€	111,00 €
3	Kursfach 4 - 5 Schüler/innen	402,57 €	425€	42,50 €
4	Kursfach ab 6 Schüler/innen	269,53 €	284€	28,40 €
5	Gemeindebeitrag Hauptfachschüler/innen	607,48 €	629 €	62,90 €
6	Gemeindebeitrag Erwachsene	458,58 €	475€	47,50 €
7	Gemeindebeitrag Kursfächer ab 6 Schüler/innen	144,59 €	150 €	15,00 €
8	Gemeindebeitrag Kursfächer für 4-5 Schüler/innen	279,46 €	289 €	28,90 €

2. Die Beiträge 1 - 4 werden von den Eltern bzw. Erwachsenen monatlich für den Zeitraum September bis Juni bzw. für jeden Monat, in dem der Unterricht besucht wird, entrichtet.
3. Ebenso gibt es die Möglichkeit, den Jahresbeitrag der Eltern bzw. Erwachsenen auf Wunsch in zwei Teilzahlungen des Gesamtbetrages zu überweisen.
4. Die Gemeindebeiträge 5 - 8 werden von den Hauptwohnsitzgemeinden auswärtiger Schüler/innen (z.B. Neuberg, Spital, Langenwang, St. Barbara, St. Lorenzen etc.) zu den Stichtagen 1. Dezember und 1. Juni jeden Jahres entrichtet.
5. Die Gemeindebeiträge von Schüler/innen mit dem Hauptwohnsitz Mürzzuschlag werden von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag getragen.

Rechtslage

Die Musikschulbeiträge werden vom Städte- und Gemeindebund empfohlen und unterliegen dem freien Beschlussrecht des Gemeinderates. Die Festsetzung der Beiträge fällt in den Verantwortungsbereich der jeweiligen Schulträgergemeinde.

Finanzielle Auswirkung

Durch das Anheben der Eltern- und Gemeindebeiträge ist mit Mehreinnahmen in Höhe von ca. 18.000,00 € (Elternbeiträge ca. 13.000,- €, Gemeindebeiträge ca. 5.000,- €) im Schuljahr 2025/26 zu rechnen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss, Kultur, Bildung und Jugend hat sich am 11. September 2025 mit der Empfehlung des Landes Steiermark bezüglich der Musikschulbeiträgen für das Schuljahr 2025/2026 befasst und beschlossen, diese nicht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Antrag

Der Gemeinderat möge folgende Musikschulbeiträge für den Besuch der Johannes Brahms Musikschule im Schuljahr 2025/26 beschließen:

	Jahresbeiträge	2024/25	2025/26	Monat/.
1	Hauptfach Schüler/in, geb. nach dem 08.09.2001	542,31 €	575€	57,50 €
2	Hauptfach Erwachsene, geb. am/vor 08.09.2001	1.048,57 €	1.110 €	111,00 €
3	Kursfach 4 - 5 Schüler/innen	402,57€	425€	42,50€
4	Kursfach ab 6 Schüler/innen	269,53 €	284€	28,40 €
5	Gemeindebeitrag Hauptfachschüler/innen	607,48 €	629€	62,90 €
6	Gemeindebeitrag Erwachsene	458,58 €	475€	47,50 €
7	Gemeindebeitrag Kursfächer ab 6 Schüler/innen	144,59 €	150€	15,00 €
8	Gemeindebeitrag Kursfächer für 4-5 Schüler/innen	279,46 €	289€	28,90 €

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Franz Rosenblattl, Arnd Meißl, Ilse Schmalix und Karl Rudischer.

Als Auskunftsperson wird einstimmig Herr Musikschuldirektor Mag. Michael Koller hinzugezogen.

Gemeinderat Rosenblattl stellt nachfolgenden Zusatzantrag:

„Es soll der Passus aufgenommen werden, dass auch weiterhin finanzschwache Familien/Eltern eine Unterstützung für die Musikschulgebühren erhalten sollen. Die genauen Regelungen sollen im nächsten Fachausschuss Kultur, Bildung und Jugend besprochen werden.“

Einstimmiger Beschluss im Sinne des Zusatzantrages.

Der Antrag wird mit 17 Fürstimmen zu 6 Gegenstimmen angenommen.

Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Gemeinderäte Friedrich Scheikl, Katharina Würgenschimmel, Veronika Tschabitscher, Florian Tschabitscher und Eric Lappat.

C) Kinderbetreuung Roseggergasse 37 - Zusatzvereinbarung KAGes

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Stefan Kroisleitner

Sachverhalt

Mit Vertrag vom 10.11.2021 bzw. 01.12.2021 haben die Stadtgemeinde Mürzzuschlag und die KAGes eine Vereinbarung über 10 Jahre für den Betrieb, die Finanzierung und die Aufnahme von Kindern in den Kindergarten bzw. der Kinderkrippe der Stadtgemeinde Mürzzuschlag am Standort Roseggergasse 37, 8680 Mürzzuschlag abgeschlossen. Die Aufteilung der Finanzierung der Kosten der Kinderbetreuungseinheit wurde vorerst nur für 3 Jahre vereinbart und eine Neufestsetzung der Kostenaufteilung ab dem Kinderbetreuungsjahr 2025/26 vereinbart, welche nunmehr mit der gegenständlichen Zusatzvereinbarung wie folgt festgelegt wird:

Die gegenständliche Zusatzvereinbarung zwischen der KAGes und der Stadtgemeinde enthält für die folgenden 5 Kinderbetreuungsjahre ab dem Kinderbetreuungsjahr 2025/2026 folgende Punkte:

- Zur allgemeinen Reduzierung der anfallenden Kosten wird vereinbart, die bislang 6 für die KAGes reservierten freien Kinderbetreuungsplätze zu reduzieren. Künftig hält die Stadtgemeinde für den möglichen kurzfristigen Bedarf der KAGes nur mehr jeweils einen Kindergarten- und einen Kinderkrippenplatz frei.
- Grundsätzlich übernimmt die KAGes für den nunmehr festgelegten Vertragszeitraum von 5 Jahren einen Anteil von 40 % der ungedeckten Kosten für die Führung der gegenständlichen Kinderbetreuungseinrichtung.
- Für den Fall, dass der Anteil der KAGes-Kinder 50 % erreicht bzw. überschreitet, wird der Anteil der ungedeckten Kosten für die Führung der Kinderbetreuungseinrichtung jeweils zur Hälfte aufgeteilt.

Rechtslage

Gemäß § 43 Abs 1 Stmk. Gemeindeordnung 1967 ist der Gemeinderat das oberste Organ in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches. Ihm obliegt die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten ist.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss Kultur, Bildung und Jugend hat sich in seiner Sitzung am 11. September 2025 mit der Zusatzvereinbarung der KAGes über die Kinderbetreuungseinrichtung am Standort Roseggergasse 37, 8680 Mürzzuschlag befasst und mehrheitlich beschlossen, die Empfehlung abzugeben, der Gemeinderat möge diese gemäß Beilage P) beschließen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Zusatzvereinbarung zum Vertrag vom 10.11.2021 bzw. 01.12.2021 mit der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (Beilage P), welche einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet), beschließen.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, Stefan Kroisleitner und Karl Rudischer.

**Der Antrag wird mit 17 Fürstimmen zu 6 Gegenstimmen angenommen.
Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Gemeinderäte Friedrich Scheikl, Katharina Würgenschimmel, Veronika Tschabitscher, Florian Tschabitscher und Eric Lappat.**

Beilage P) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

*Vizebürgermeister Arnd Meißl verlässt um 19.27 Uhr den Sitzungssaal.
Die Gemeinderäte Friedrich Scheikl und Stefan Kroisleitner verlassen um 19.28 Uhr den Sitzungssaal.*

D) Klimaticket - mobiles Mürzzuschlag - Ausleihgebühr

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Thomas Kernbichler

Sachverhalt

Mit GR-Beschluss vom 29.06.2023 wurden für die Bewohnerinnen der Stadt 3 Klimaticket Steiermark angekauft. Seit nunmehr 2 Jahren gibt es das Angebot sich ein Klimaticket kostenlos im Bürgerservice auszuleihen. Ein Klimaticket für die Steiermark, welches nicht personalisiert, sondern übertragbar ist, kostet jährlich € 624,00. Mit dem Klimaticket können alle Züge (S-Bahn, Fernverkehr), Busse und Straßenbahnen im Gebiet des Verkehrsverbundes Steiermark kostenlos genutzt werden.

Dieses Angebot wird von den Bürgerinnen sehr gut angenommen. Die Tickets sind nahezu immer ausgebucht. Das Ziel des Angebotes war es, den Menschen das Klimaticket nahe zu bringen und den Anstoß zum privaten Ankauf eines Tickets zu geben.

Um künftig den Gemeindehaushalt zu entlasten, sollen ab 01.01.2026 die Tickets zu einer Ausleihgebühr in der Höhe von € 7,00 je Ausleihtag eingehoben werden. Dadurch werden die Kosten für das Ticket sowie ein kleiner Teil des Verwaltungsaufwandes abgedeckt.

Beim Verleih wird mit dem/der Ausleihenden ein „Vertrag zum Verleih eines Klimatickets Steiermark“ (Beilage C) abgeschlossen. Darin enthalten sind die persönlichen Daten des Ausleihenden sowie sämtliche Informationen und Richtlinien zur Verwendung. Bei

Verlust oder Beschädigung eines Tickets verpflichtet sich der/die Ausleihende eine Ersatzzahlung in der Höhe von € 624,00 (dies entspricht dem Kaufpreis) zu leisten. Die Ausleihgebühr in der Höhe von € 7,00 je Ausleihtag ist direkt bei Abholung im Bürgerservice zu entrichten.

Rechtslage

Der Gemeinderat ist das oberste Organ in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches. Ihm obliegt die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

Finanzielle Auswirkung

Die Kosten für den Ankauf von Klimatickets sind unter der HH-St. 01/5220/728010 vorgesehen und gedeckt.

Die Einnahmen der Ausleihgebühr, bei gleichbleibender Ausleihzahl, in der Höhe von ca. € 6.700,00, werden unter der HH-St. 2/522000/829000 vorgesehen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit hat in seiner Sitzung vom 03.09.2025 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Einführung einer Ausleihgebühr, wie im Sachverhalt beschrieben, zu empfehlen.

Antrag

Der Gemeinderat möge den Antrag auf Einführung einer Ausleihgebühr in der Höhe von € 7,00 je Ausleihtag für das „Klimaticket - mobiles Mürzzuschlag“, gemäß neuem Mustertrag (Beilage C), welcher einen integrierten Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, mit 01.01.2026 beschließen.

Einstimmiger Beschluss.

Beilage C) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

Vizebürgermeister Amd Meißl und die Gemeinderäte Stefan Kroisleitner und Friedrich Scheik/ kehren um 19.33 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.

E) Rahmenvertrag über die Erbringung gemeindeärztlicher Tätigkeiten

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch die Referentin Ing. Ursula Haghofer

Sachverhalt

Die Gemeinden haben für den Aufbau und die Organisation des Gemeindesaniätsdienstes zu sorgen. Der Gemeindesaniätsdienst ist so zu gestalten, dass die Gemeinden die örtliche Gesundheitspolizei und die ihnen sonst nach Maßgabe bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften in eigenen oder übertragenen

Wirkungsbereich obliegenden Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens erfüllen können.

- (1) Herr Dr Mathie erklärt sich bereit, in der Stadtgemeinde Mürzzuschlag als Gemeindearzt gem. § 3 Gemeindesaniätsdienstgesetz (LGBI. 64/2003 i.d.g.F.) insbesondere nachstehende Aufgaben zu übernehmen:
 - a) Durchführung der Totenbeschau
 - b) Wahrnehmung der der Gemeinde als Schulerhalter obliegenden Verpflichtungen des schulärztlichen Dienstes, wie insbesondere die Durchführung der jährlichen Schuluntersuchungen, der Untersuchungen vor Schulschikursen u dgl.
 - c) Beratung der Gemeinde in Gemeindesaniätsangelegenheiten und Angelegenheiten des Umweltschutzes und Erstattung von Vorschlägen zur Verbesserung der gesundheitlichen Verhältnisse
 - d) Teilnahme an Gemeinderatssitzungen, wenn es um Agenden der Gemeinde als öffentliche Gesundheitspolizei geht
 - e) Erstattung von Gutachten im Rahmen der Aufgaben des Gemeindesaniätsdienstes und in verwaltungsbehördlichen Verfahren
- (2) Für diese Tätigkeiten erhält der Gemeindearzt ein privatrechtliches Entgelt, wobei folgende Tarifsätze - entsprechend der Gemeindearzt-Entgeltverordnung LGBI 37/2004 idF LGBI 47/2025 vereinbart werden
 - a) Sachverständigentätigkeit und Beratungstätigkeit:
€ 125,-- je angefangener halben Stunde;
 - b) Durchführung der Totenbeschau:
€ 212,-- je Beschau.

Für die Totenbeschau gebührt jeweils ein Zuschlag in der Höhe von

 - 1.) 50 % bei Durchführungen an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag und in den Nachtstunden an Werktagen (20.00 Uhr bis 07.00 Uhr) und
 - 2.) 100% bei Durchführung an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag in den Nachtstunden (20.00 Uhr bis 07.00 Uhr)."
 - c) Schulärztliche Tätigkeit: € 22,-- je Kind und Untersuchung

(3) Allfällige Kosten für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges werden nach der Bestimmung des § 3 (6) Stmk. Gemeindesaniätsdienstgesetz abgegolten

Rechtslage

Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass ihr zur fachlichen Besorgung der im § 2 Steiermärkisches Gemeindesaniätsdienstgesetz (LGBI. 64/2003) angeführten Aufgaben ein Arzt zur Verfügung steht, von dem auf Grund seines Berufssitzes bzw. Wohnsitzes angenommen werden kann, dass er diese Aufgaben auch erfüllen kann (Gemeindearzt).

Gemäß § 43 Abs 1 ist der Gemeinderat das oberste Organ in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches. Ihm obliegt die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten ist.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit hat in seiner Sitzung vom 03.09.2025 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat den Abschluss des Rahmenvertrages, wie im Sachverhalt beschrieben, zu empfehlen.

Antrag

Der Gemeinderat möge den Rahmenvertrag über die Erbringung gemeindeärztlicher Tätigkeiten (Beilage D), welcher einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, mit Herrn Dr Mathie Gabriel, 8680 Mürzzuschlag, Grazer Straße 22, ab 01.10.2025 beschließen.

Einstimmiger Beschluss.

Beilage D) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

F) Nachtrag zu den Vereinbarungen über die Durchführung von Totenbeschauen im Gemeindegebiet

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch die Referentin Ing.Ursula Haghofer

Sachverhalt

Die Gemeinde hat unter anderem dafür zu sorgen, dass ihr zur Durchführung der Totenbeschau nach den Bestimmungen des Stmk. Leichenbestattungsgesetz ein Arzt oder mehrere Ärzte zur Verfügung stehen, von dem bzw. denen auf Grund des Berufssitzes bzw. des Wohnsitzes angenommen werden kann, dass sie diese erfüllen können.

Mit der 47. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 03.07.2025 (LGBl 47/2025), wurde die Gemeindearzt-Entgeltverordnung laut Landesgesetzblatt 37/2004, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 123/2014 - ausgegeben am 09.07.2025, gültig ab 10.07.2025 - wie folgt geändert.

- a) Pro Totenbeschau - € 212, 00
- b) Pro Totenbeschau an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag und in den Nachtstunden an Werktagen (20. 00 Uhr bis 07. 00 Uhr) - € 318, 00
- c) Pro Totenbeschau an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag in den Nachtstunden (20. 00 Uhr bis 07. 00 Uhr) - € 424, 00

Bereits bestehende Vereinbarungen sollen durch einen Nachtrag entsprechend angepasst werden.

Rechtslage

Gemäß§ 43 Abs1 ist der Gemeinderat das oberste Organ in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches. Ihm obliegt die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten ist.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit hat in seiner Sitzung vom 03.09.2025 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat den Nachtrag zu den Vereinbarungen über die Durchführung von Totenbeschauen im Gemeindegebiet, wie im Sachverhalt beschrieben, zu empfehlen.

Antrag

Der Gemeinderat möge den Nachtrag zu den Vereinbarungen über die Durchführung von Totenbeschauen im Gemeindegebiet (Beilagen E), welche einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bilden, beschließen.

Einstimmiger Beschluss.

Beilage E) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

G) Vereinbarung über die Durchführung von Totenbeschauen im Gemeindegebiet mit Herrn Dr. Thomas Strasser, Rosenweg 1, Langenwang

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch die Referentin Ing.Ursula Haghofer

Sachverhalt

Die Gemeinde hat unter anderem dafür zu sorgen, dass ihr zur Durchführung der Totenbeschau nach den Bestimmungen des Stmk. Leichenbestattungsgesetz ein Arzt oder mehrere Ärzte zur Verfügung stehen, von dem bzw. denen auf Grund des Berufssitzes bzw. des Wohnsitzes angenommen werden kann, dass sie diese erfüllen können.

Mit der 47. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 03.07.2025 (LGBl 47/2025), wurde die Gemeindearzt-Entgeltverordnung laut Landesgesetzblatt 37/2004, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 123/2014 - ausgegeben am 09.07.2025, gültig ab 10.07.2025 - wie folgt geändert.

- a) Pro Totenbeschau - € 212,00
- b) Pro Totenbeschau an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag und in den Nachtstunden an Werktagen (20.00 Uhr bis 07.00 Uhr) - € 318,00
- c) Pro Totenbeschau an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag in den Nachtstunden (20. 00 Uhr bis 07. 00 Uhr) - € 424, 00

Herr Dr. Thomas Strasser, Rosenweg 1, 8665 Langenwang hat nun auch einer Vereinbarung ohne Indexanpassung zugestimmt, weshalb eine neue Vereinbarung mit o.a. Entgelten abgeschlossen werden soll.

Die bereits bestehende Vereinbarung soll nun durch diese neue Vereinbarung ersetzt werden.

Rechtslage

Gemäß § 43 Abs 1 ist der Gemeinderat das oberste Organ in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches. Ihm obliegt die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten ist.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit hat in seiner Sitzung vom 03.09.2025 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat den Abschluss der Vereinbarung über die Durchführung von Totenbeschauen im Gemeindegebiet, wie im Sachverhalt beschrieben, zu empfehlen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die neue Vereinbarung über die Durchführung von Totenbeschauen im Gemeindegebiet von Mürzzuschlag (Beilage F), welche einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, mit Herrn Dr. Thomas Strasser, 8665 Langenwang, Rosenweg 1, beschließen.

Einstimmiger Beschluss.

Beilage F) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

Gemeinderat Gunter Aumann verlässt um 19.43 Uhr den Sitzungssaal.

Punkt 4) GB Stadtplanung

A) Abschluss Bahngrundbenützungsvertrag Radweg R, Abschnitt Ziegenburg - Industriepark

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Bürgermeister DI Karl Rudischer

Sachverhalt

Der Radweg R5 wurde in den 90iger Jahren auf dem Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mürzzuschlag durch das Land Steiermark und die Stadtgemeinde Mürzzuschlag errichtet. Dieser führt vom Ortszentrum in Mürzzuschlag an der Mürzbrücke vorbei bis zur Gemeindegrenze Langenwang. Zu einem großen Teil verläuft dieser über Grundflächen im Eigentum der ÖBB-Infra AG entlang der Bahnstrecke Wien Hauptbahnhof - Spielfeld/Straß.

Der gegenständliche Teilabschnitt des Radweges R5 liegt zwischen den Ortsteilen bzw. Straßenbezeichnungen Ziegenburg und Industriepark und führt über Grundstücke der ÖBB-Infra sowie der voestalpine BÖHLER Bleche GmbH & Co KG, welche in diesem Bereich eine Werksbahn betreibt.

Im nunmehr vorliegenden Bahngrundbenützungsvertrag gestattet die ÖBB-Infra AG die Benützung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 659/1, 776 und 935, jeweils EZ 2419, 60517 Mürzzuschlag, ca. von km 118,750-120,000 links der Bahnstrecke 05 Wien Hbf - Spielfeld/Straß, zur Weiterbelassung des bestehenden Mürztal - Radweges R5, Bereich Ziegenburg bis Industriepark („Benützungsgegenstand“). Der gegenständliche Teilabschnitt des Radweges weist eine Länge von ca. 1.010 m und eine Bestandsbreite von 1,80 bis 2,00 m auf.

Eckpunkte dieses Bahngrundbenützungsvertrages sind:

- Schad- und Klagloshaltung gegenüber der ÖBB-Infra AG bei Schadenersatzansprüchen die im Zusammenhang mit dieser Grundbenützung stehen.
- Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag als Bahngrundbenützer verpflichtet sich, die vertragsgegenständlichen Flächen auf eigene Kosten und eigenes Risiko winterdienstlich zu betreuen.
- Der Bahngrundbenützer hat die Anlage auf eigene Kosten zu betreuen, allenfalls zu erneuern, stets in einem guten und den Erfordernissen der Sicherheit entsprechenden Zustand zu erhalten.

Der Bahngrundbenützungsvertrag wird zwischen dem Bahngrundbenützer, der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, und der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, Praterstern 3, 1020 Wien, vertreten durch die ÖBB-Immobilienmanagement Gesellschaft mbH, Lassallestraße 5, 1020 Wien, abgeschlossen.

Rechtslage

Gemäß § 43 (1) Stmk. GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

Der Abschluss des gegenständlichen Bahngrundbenützungsvertrages liegt im freien Beschlussrecht des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkung

Für das Zustandekommen dieses Vertragsverhältnisses hat die Stadtgemeinde Mürzzuschlag pauschalierte Bearbeitungskosten in der Höhe von EUR 200,00 zuzüglich 20% Umsatzsteuer, gesamt sohin EUR 240,00 zu bezahlen.

Der Bahngrundbenützer hat für die Nutzung keinen Bestandzins zu bezahlen. Als Beitrag zu den Kosten der Evidenzhaltung des Bahngrundbenützungsvertrages hat der Bahngrundbenützer pro Jahr einen wertgesicherten Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von derzeit EUR 140,00 zuzüglich 20% USt, sohin gesamt EUR 168,00 zu bezahlen.

Diese Kosten sind auf dem Konto „Pachtzinse für Straßengrundstücke“ 01/6120/7001 vorgesehen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtentwicklung und Gemeindeligenschaften hat in seiner Sitzung vom 26.08.2025 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat vorzuschlagen, den vorbeschriebenen Bahngrundbenützungsvertrag (Beilage H) zu beschließen.

Antrag

Der Gemeinderat möge den Abschluss eines Bahngrundbenützungsvertrages (Beilage H) für den Radweg R5, Abschnitt Ziegenburg - Industriepark, zwischen der Stadtgemeinde Mürzzuschlag und der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, welcher einen integrierten Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, beschließen.

Einstimmiger Beschluss.

Beilage H) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

B) Abschluss Bahngrundbenützungsvertrag Radweg R, Abschnitt Auweg - Ziegenburg

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Bürgermeister DI Karl Rudischer

Sachverhalt

Der Radweg R5 wurde in den 90iger Jahren auf dem Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mürzzuschlag durch das Land Steiermark und die Stadtgemeinde Mürzzuschlag errichtet. Dieser führt vom Ortszentrum in Mürzzuschlag an der Mürzbrücke vorbei bis zur Gemeindegrenze Langenwang. Zu einem großen Teil verläuft dieser über Grundflächen im Eigentum der ÖBB-Infra AG entlang der Bahnstrecke Wien Hauptbahnhof - Spielfeld/Straß.

Im Jahr 2014 erfolgte auf Basis einer Einverständniserklärung für bahnfremde Anlagen im Bauverbots- und Gefährdungsbereich die Sanierung und Verbreiterung des Mürztal Radweges R5 zwischen Bahn-Km 117,400 - 118,667 im Bereich Auweg bis Ziegenburg.

Im nunmehr vorliegenden Bahngrundbenützungsvertrag gestattet die ÖBB-Infra AG die Benützung von Teilflächen des Grundstückes Nr. 659/1, EZ 2419, 60517 Mürzzuschlag, ca. von km 117,410 - 118,660 rechts der Bahnstrecke 05 Wien Hbf - Spielfeld/Straß, zur Weiterbelassung des bestehenden Mürztal - Radweges R5, Bereich Auweg bis Ziegenburg („Benützungsgegenstand“). Der gegenständliche Teilabschnitt des Radweges weist eine Länge von ca. 1.250 m und eine befestigte Breite von 2,20 m auf.

Eckpunkte dieses Bahngrundbenützungsvertrages sind:

- Schad- und Klagloshaltung gegenüber der ÖBB-Infra AG bei Schadenersatzansprüchen die im Zusammenhang mit dieser Grundbenützung stehen.
- Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag als Bahngrundbenützer verpflichtet sich, die vertragsgegenständlichen Flächen auf eigene Kosten und eigenes Risiko winterdienstlich zu betreuen.
- Der Bahngrundbenützer hat die Anlage auf eigene Kosten zu betreuen, allenfalls zu erneuern, stets in einem guten und den Erfordernissen der Sicherheit entsprechenden Zustand zu erhalten.

Der Bahngrundbenützungsvertrag wird zwischen dem Bahngrundbenützer, der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, und der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, Praterstern 3, 1020 Wien, vertreten durch die ÖBB-Immobilienmanagement Gesellschaft mbH, Lassallestraße 5, 1020 Wien, abgeschlossen.

Rechtslage

Gemäß § 43 (1) Stmk. GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

Der Abschluss des gegenständlichen Bahngrundbenützungsvertrages liegt im freien Beschlussrecht des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkung

Für das Zustandekommen dieses Vertragsverhältnisses hat die Stadtgemeinde Mürzzuschlag pauschalierte Bearbeitungskosten in der Höhe von EUR 200,00 zuzüglich 20% Umsatzsteuer, gesamt sohin EUR 240,00 zu bezahlen.

Der Bahngrundbenützer hat für die Nutzung keinen Bestandzins zu bezahlen. Als Beitrag zu den Kosten der Evidenzhaltung des Bahngrundbenützungsvertrages hat der Bahngrundbenützer pro Jahr einen wertgesicherten Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von derzeit EUR 140,00 zuzüglich 20% USt, sohin gesamt EUR 168,00 zu bezahlen.

Diese Kosten sind auf dem Konto „Pachtzinse für Straßengrundstücke“ 01/6120/7001 vorgesehen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtentwicklung und Gemeindeligenschaften hat in seiner Sitzung vom 26.08.2025 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat vorzuschlagen, den vorbeschriebenen Bahngrundbenützungsvertrag (Beilage G) zu beschließen.

Antrag

Der Gemeinderat möge den Abschluss eines Bahngrundbenützungsvertrages (Beilage G) für den Radweg RS, Abschnitt Auweg - Ziegenburg, zwischen der Stadtgemeinde Mürzzuschlag und der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, welcher einen integrierten Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, beschließen.

Einstimmiger Beschluss.

Beilage G) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

Gemeinderat Gunter Aumann kehrt um 17.46 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.

C) Löschungsbewilligung des Vor- und Wiederkaufsrechtes Baugrundstück Gstk. 495/4, EZ 2162, KG 60517 (Bacher)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Bürgermeister DI Karl Rudischer

Sachverhalt

Im Zuge des Verkaufs von Gstk. 495/4, EZ 2162, KG 60517, der Stadtgemeinde wurde ein Vor- und Wiederkaufsrecht zugunsten der Gemeinde zur Absicherung der tatsächlichen Bebauung mit den Käufern vereinbart und im Grundbuch eingetragen. Da dem festgelegten Verwendungszweck von den damaligen Erwerbern, Alois und Johanna Bacher, entsprochen wurde, ist das Wieder - und Vorkaufsrecht gegenstandslos geworden und soll der Einverleibung der Löschung zugestimmt werden.

Rechtslage

Die Veräußerung und Belastung (dienende Dienstbarkeiten) von unbeweglichem Gemeindevermögen bzw. die Löschung von Dienstbarkeiten zugunsten der Gemeinde bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkung

Die anfallenden Kosten der Verbücherung werden von den Liegenschaftseigentümern getragen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtentwicklung und Gemeindeligenschaften hat in seiner Sitzung vom 26.08.2025 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat zu empfehlen, die Löschung wie im Sachverhalt beschrieben zu beschließen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Löschung des Vor- und Wiederkaufsrechtes für das Grundstück 495/4, EZ 2162, KG 60517, gemäß vorliegender Löschungserklärung (Beilage 1), welche einen integrierten Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet), beschließen.

Einstimmiger Beschluss.

Beilage 1) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

D) Kaufvertrag Teilfläche Gstk. 514/11, EZ 2231, KG 60517

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Bürgermeister DI Karl Rudischer

Sachverhalt

Am östlichen Ende der Flurgasse hat die Familie Wolfgang und Martina Hartl im Jahr 2008 ein Grundstück von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag erworben und auf diesem ein Einfamilienwohnhaus errichtet.

Damals wurden für die Erschließung der sog. Birnstingl - Wiese mit dem Grundstück 1323/30 zwei Erschließungsmöglichkeiten in diesem Bereich vorgesehen.

Durch den inzwischen stattgefundenen Gesamtverkauf der Birnstingl - Wiese sind diese Erschließungen nicht mehr erforderlich und wurde von der Fam. Hartl der Wunsch an die Stadtgemeinde Mürzzuschlag herangetragen, die an ihr Grundstück angrenzende südlich gelegene Teilfläche zu erwerben und dem eigenen Grundstück zuzuschlagen.

Eckpunkte des Verkaufes sind:

- Teilungsplan Büro 01 Sommer vom 27.2.2025, GZ 6606 (Beilage J)
- Kaufvertrag Notariat Mürzzuschlag (Beilage K)
- Verkauf der Teilfläche 1 mit 203 m²
- Kaufpreis € 50,--/m² = € 10.150, -
- Zuschlag zum Grundstück 1323/29
- Sämtliche Rechts- und Vermessungskosten auf Kosten der Käufer

Nunmehr soll die Teilfläche 1 des Grundstückes 1323/30, EZ 812, auf Basis des Teilungsplanes 01 Sommer vom 27.2.2025, GZ 6606, gemäß dem vorliegenden Kaufvertrag, Notariat Mürzzuschlag, an Frau Martina Hartl und Herrn Wolfgang Hartl, beide Flurgasse 25, 8680 Mürzzuschlag, verkauft werden.

Rechtslage

Die Veräußerung und Belastung (dienende Dienstbarkeiten) von unbeweglichem Gemeindevermögen bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates. Weiters bedürfen gemäß § 90 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 (GemO1967), LGBl. Nr. 115/1967 idGF Grundstücksverkäufe und Einräumung von Dienstbarkeiten der Genehmigung der Steiermärkischen Landesregierung.

finanzielle Auswirkung

Der Kaufpreis wird auf dem Haushaltskonto 2/8400/8010 eingenommen und der Rücklage Vermögensveräußerungen zugeführt.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtentwicklung und Gemeindeligenschaften hat in seiner Sitzung vom 26.08.2025 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat vorzuschlagen, den im Sachverhalt beschriebenen Verkauf der Teilfläche 1 des Grundstückes 1323/30 auf Basis des Teilungsplanes DI Sommer vom 27.2.2025, GZ 6606, und des Kaufvertrages Notariat Mürzzuschlag, zu beschließen.

Antrag

Der Gemeinderat möge den Verkauf der Teilfläche 1 des Grundstückes 1323/30, EZ 812, auf Basis des Teilungsplanes 0/ Sommer vom 27.2.2025, GZ 6606, (Beilage J) gemäß dem vorliegenden Kaufvertrag, Notariat Mürzzuschlag, (Beilage K), welcher einen integrierten Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, an Frau Martina Hartl und Herrn Wolfgang Hartl, beide Flurgasse 25, 8680 Mürzzuschlag, beschließen.

Einstimmiger Beschluss.

Die Beilagen J) und K) bilden einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

E) Raumplanung - BPL Fuchswiese Pernreit, Teilgebiet 1

a) Behandlung von Einwendungen nach Anhörung

b) Endbeschluss

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Bürgermeister 01 Karl Rudischer

Sachverhalt

Im östlichen Bereich der sog. Fuchswiese gibt es ein im FLÄWI ausgewiesenes Bauland-Aufschließungsgebiet. Ein Aufschließungserfordernis ist die Verordnung eines sog. Bebauungsplanes.

Das Büro Franz Radaschitz wurde mit STR - Beschluss vom 21.04.2021 mit der Erstellung der erforderlichen Unterlagen für den Bebauungsplan Fuchswiese Pernreit, Teilgebiet 1, beauftragt.

Die Erstellung der Unterlagen hat sich durch die schwierige Trassenfindung zur Schaffung einer neuen zusätzlichen Zufahrt zum Planungsgebiet verzögert.

Auf Basis der Vorgaben im ROG 2010 i.d.g.F ist der Ablauf der Verordnung des Bebauungsplanes vorgegeben und wurde ein „Anhörungsverfahren“ eingeleitet.

In diesem wurden alle grundbücherlichen Eigentümer im Planungsgebiet, die Eigentümer der daran angrenzenden Grundstücke und die für örtliche Raumplanung zuständige Abteilung des Landes (Abteilung 13) nachweislich angehört.

Während der Anhörung sind insgesamt 12 Einwendungen oder Stellungnahmen schriftlich eingelangt.

Nachdem von Seiten der Stadt im Einvernehmen mit dem Projektanten Anpassungen des Anhörungsentwurfes erfolgten, wurde die Eigentümerin der vom Bebauungsplan betroffenen Fläche ein zweites Mal angehört.

a) Behandlung von Einwendungen nach der Anhörung

Während der Anhörungsfristen sind bei der Stadtgemeinde Mürzzuschlag mehrere Einwendungen bzw. Stellungnahmen eingelangt und wurden diese vom GB-Stadtplanung in Zusammenarbeit mit dem Raumplaner für eine Beantwortung vorbereitet.

Gemäß der Beilage L) sollen nun die Einwendungen / Stellungnahmen behandelt werden und sind diese vom Gemeinderat zu beschließen.

b) Endbeschluss

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens und Behandlung der Einwendungen liegen nun nachfolgende adaptierte Unterlagen zum Endbeschluss vor (Beilage M).

Bebauungsplan „Fuchswiese-Pernreit“, Teilgebiet 1,
bestehend aus:

- Verordnung
- Plan
- Erläuterungen samt Versickerungskonzept und Lärmbeurteilung

Rechtslage

Gemäß Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 i.d.g.F. hat die Gemeinde raumplanerische Verfahren gemäß den gesetzlichen Vorgaben abzuwickeln. Für die Fassung der notwendigen Beschlüsse von Bebauungsplänen genügt eine einfache Stimmenmehrheit.

Finanzielle Auswirkung

Die für das Verfahren anfallenden Kosten sind im Ansatz 1/03100/7290% vorgesehen und gedeckt. Die Gesamtkosten für Raumplaner und Sonderfachleuten betragen ca. 20.000 €.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtplanung und Gemeindeligenschaften hat in seiner Sitzung vom 26.08.2025 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat nachfolgend vorzuschlagen:

- a) Einwendungsbehandlungen für den Bebauungsplan „Fuchswiese-Pernreit“, Teilgebiet 1, auf Basis der Beilage L), welche einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet.
- b) Endbeschluss Bebauungsplan „Fuchswiese - Pernreit“, Teilgebiet 1, auf Basis der Beilage M), welche einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet.

Antrag

Der Gemeinderat möge nachfolgend beschließen:

- a) *Einwendungsbehandlungen für den Bebauungsplan „Fuchswiese - Pernreit“, Teilgebiet 1, auf Basis der Beilage L), welche einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet.*
- b) *Endbeschluss Bebauungsplan „Fuchswiese - Pernreit“, Teilgebiet 1, auf Basis der Beilage M), welche einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet.*

Einstimmiger Beschluss.

Die Beilagen L) und M) bilden einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

F) Franz Kotrba-Gasse, Gstk. 514/11, EZ 2231, KG 60517

- a) **Übernahme ins Öffentliche Gut, EZ 2444**
- b) **Änderung der Widmungskategorie**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Bürgermeister DI Karl Rudischer

Sachverhalt

Die Stadtgemeinde Mürrzuslag war Eigentümerin des unteren Teiles der sog. Fuchswiese bestehend aus dem Gstk. 514/5, EZ 2231.

Im Jahr 2014 erfolgte die Umsetzung der Aufschließung, Parzellierung und in weiterer Folge der Verkauf an diverse Interessenten.

Die verbleibende Straßenfläche in diesem Bereich (Franz - Korba - Gasse) wurde als Teilfläche mit der Grundstücksnummer 514/11, EZ 2231, KG 60517, im Grundbuch ausgewiesen.

In Vorbereitung der Erweiterung des Straßenzuges, aber auch zur Vereinfachung der Zufahrtrechte soll das Grundstück ins Öffentliche Gut, EZ 2444, übergeführt werden.

Vom Geschäftsbereiches Stadtplanung wird empfohlen das Grundstück 514/11, KG 60517 Mürzzuschlag, der EZ 2444 in der KG Mürzzuschlag zuzuschreiben.

Rechtslage

Gemäß § 43 (1) Stmk. GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Der Beschluss über den gegenständlichen Grundstückserwerb liegt im freien Beschlussrecht des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkung

Die Kosten der Grundbuchseintragung in der Höhe von ca. € 500,- und die anfallenden Gebühren in der Höhe von ca. € 500,- sind auf der Haushaltsstelle 1/320000/7280000 vorgesehen und gedeckt.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtentwicklung und Gemeindeliegenschaften hat in seiner Sitzung vom 26.08.2025 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat nachfolgenden Antrag zum Beschluss vorzuschlagen.

Antrag

Der Gemeinderat möge

- a) die Übernahme des Grundstückes 514/11, EZ 2231, KG 60517 (Gemeinde privat), und die Zuschreibung zur EZ 2444 in der KG Mürzzuschlag beschließen und*
- b) die Änderung der Widmungskategorie gemäß beiliegender Verordnung (Beilage N), welche einen integrierten Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, beschließen. Für das abbeschriebenen Grundstück 514/11, EZ 2231, wird die Widmung „Private Verkehrsfläche“ aufgehoben und wird dieses dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege), EZ 2444, KG 60517, zugeschrieben.*

Einstimmiger Beschluss.

Beilage N) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

G) Aufhebung Förderrichtlinie „Moderne Holzheizung“

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Bürgermeister DI Karl Rudischer

Sachverhalt

Die Stadtgemeinde Mürrzuslag fördert auf Basis der Gemeinderatsbeschlüsse vom 15.12.2016 und 21.03.2019 die Errichtung moderner Holzheizungen.

Der Grundgedanke dieser Förderung war eine 'Anschubfinanzierung' für die Umstellung von Heizanlagen im Besonderen in dezentraler Lage. Durch großzügige Umweltförderungen des Bundes und der Länder hat sich die Anzahl von erneuerten Heizanlagen massiv erhöht.

Gleichzeitig wird die Umstellung auf hocheffiziente Fernwärme in Mürrzuslag von Seiten der Gemeinde nicht gefördert.

Aufgrund der vorhandenen Förderungen von Bund und Land in Verbindung mit den längerfristigen gesetzlichen Vorgaben (geplantes Ende für Öl- und Gasheizungen) soll nun die Förderung 'Moderne Holzheizung' von Seiten der Stadtgemeinde beendet werden.

Ansuchen, die vor 26.9.2025 vollständig bei der Stadtgemeinde Mürrzuslag eingelangt sind, werden auf Basis der Förderrichtlinie GR Beschluss vom 15.12.2016 und 21.3.2019 abgewickelt.

Rechtslage

Gemäß § 43 (1) Stmk. GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

Finanzielle Auswirkung

Durch die Aufhebung der Förderung 'Moderne Holzheizung' werden im OH unter der Haushaltsstelle 1/5220/7782 keine weiteren Mittel benötigt.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Umwelt und Katastrophenschutz hat in seiner Sitzung vom 02.09.2025 mehrheitlich beschlossen, dem Gemeinderat die Aufhebung der Förderrichtlinie, wie im Sachverhalt beschrieben, vorzuschlagen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die ersatzlose Aufhebung der Förderrichtlinie „Moderne Holzheizung“ auf Basis des GR - Beschlusses v. 15.12.2016 bzw. 21.03.2019 mit 25.09.2025 (letzter möglicher Termin, um das vollständige Ansuchen einzubringen) beschließen.

Der Antrag wird mehrheitlich mit 15 Fürstimmen zu 8 Gegenstimmen angenommen.

Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Gemeinderäte Katharina Würgenschimmel, Friedrich Scheikl, Veronika Tschabitscher, Florian Tschabitscher, Eric Lappat, Alfred Lukas und Ilse Schmalix.

H) Aufhebung Richtlinie „Stromspeicher-Förderung“

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Bürgermeister 01 Karl Rudischer

Sachverhalt

Die Stadtgemeinde Müzzzuschlag fördert auf Basis des GR - Beschlusses v. 30.06.2022 unter dem Titel „Stromspeicher- Förderung“ die Errichtung von Stromspeichern. Diese Förderung sollte als Anschubfinanzierung und zum Start von entsprechenden Impulsen für eine Veränderung der Stromproduktion im Besondern für Einfamilienwohnhäuser dienen.

Durch die vorhandenen Umweltförderungen vom Bund für den Einbau von Stromspeichern in Verbindung mit veränderten Preisgestaltungen der Energieversorgung und dem neuen EIWOG kann nun davon ausgegangen werden, dass der Einbau von Stromspeichern ohne Förderung der Stadtgemeinde Müzzzuschlag wirtschaftlich darstellbar ist. Aufgrund der vorliegenden Ansuchen für den Einbau eines Stromspeichers welche bereits vor der Errichtung einzubringen sind ist auch festzustellen, dass es einen sehr starken Trend zum eigenen Stromspeicher gibt.

Ansuchen, die vor 26.9.2025 vollständig bei der Stadtgemeinde Müzzzuschlag eingelangt sind, werden auf Basis der Förderungsrichtlinie GR Beschluss vom 30.06.2022 abgewickelt.

Rechtslage

Gemäß § 43 (1) Stmk. GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

Finanzielle Auswirkung

Durch die Aufhebung der „Stromspeicher-Förderung“ werden im OH unter der Haushaltsstelle 01/5220/7780 „Zuschuss Sonnenkollektoren“ keine weiteren Mittel benötigt.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Umwelt und Katastrophenschutz hat in seiner Sitzung vom 02.09.2025 mehrheitlich beschlossen, dem Gemeinderat die Aufhebung der Förderungsrichtlinie, wie im Sachverhalt beschrieben, vorzuschlagen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die ersatzlose Aufhebung der Förderrichtlinie „Stromspeicher-Förderung“ auf Basis des GR - Beschlusses v. 30.06.2022 mit 25.09.2025 (letzter möglicher Termin, um das vollständige Ansuchen einzubringen) beschließen.

Der Antrag wird mehrheitlich mit 15 Fürstimmen zu 8 Gegenstimmen angenommen.

Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Gemeinderäte Katharina Würgenschimmel, Friedrich Scheik!, Veronika Tschabitscher, Florian Tschabitscher, Eric Lappat, Alfred Lukas und Ilse Schmalix.

Gemeinderat Andreas Kadlec verlässt um 20.05 Uhr den Sitzungssaal.

1) Optionsvertrag Auffahrt Fuchswiese, Teilfläche d. Grundstücke 51411, 51412, 514121, 514/19, 514/20 und 514/22

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Bürgermeister DI Karl Rudischer

Sachverhalt

Im östlichen Bereich der sog. Fuchswiese wurde in der Revision des Fläwi 1.00 ein Grundstücksstreifen über die gesamte derzeitige Grünfläche mit einer Breite von 70 m als Bauland-Aufschließungsgebiet für Wohnen Allgemein ausgewiesen. Die Aufschließungserfordernisse sind Innere und Äußere Erschließung, sowie die Erstellung eines Bebauungsplanes.

Mit der Erstellung des Bebauungsplanes wurde das Büro Radaschitz beauftragt und wurden bereits Lärmuntersuchungen, Versickerungskonzept, Baugrunduntersuchung etc. durchgeführt. Der Bebauungsplan soll im Herbst 2025 vom Gemeinderat beschlossen werden.

Da die vorhandenen Erschließungsstraßen durch das bestehende Siedlungsgebiet bereits jetzt am verkehrstechnischen Limit sind und v.a. für die Bauphase eine geeignete Zufahrt notwendig ist, wird seit Jahren an einer Lösung in Form einer Aufschließungsstraße geplant.

Die Variante im Bereich der aufgelassenen Eisenbahnkreuzung Neubergerbahn hat sich leider als nicht umsetzbar herauskristallisiert.

Nunmehr soll die „Variante Nord“, d.h. beginnend ab der Franz-Kotrba-Gasse in Richtung Pernreitgasse II auf Basis von vorliegenden Entwurfsplänen zur Umsetzung gelangen. Betreffend der hierzu notwendigen Grundstücksflächen hat es mehrere Vorgespräche gegeben und liegt ein grundsätzliches Einverständnis der betroffenen Grundeigentümerinnen vor.

Nachdem der Kauf erst nach Beschluss des Bebauungsplanes und nach Bewilligung eines Straßenbauprojektes erfolgen soll, wurde das Notariat Mürzzuschlag mit der Erstellung eines Optionsvertrages beauftragt.

Eckpunkte dieses Optionsvertrages sind:

- Teilungsplan Di Sommer GZ 6713 vom 13.5.2025
- Ein Grundstückspreis von € 90,00/m²
- Kauffläche gesamt 1.623 m²
- Einzelflächen lt. vorliegendem Teilungsplan (Ronald Fuchs, Mag. Elisabeth Fuchs, Heliane Swoboda-Fuchs)
- Dauer der Option bis spätestens Juni 2026
- Für die Dauer der Option wird kein Entgelt vereinbart

Rechtslage

Gemäß § 43 (1) Stmk. GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

Finanzielle Auswirkung

Die Kosten für die Erstellung des Optionsvertrages sowie der erforderlichen Teilungspläne sind auf dem Konto 05/8400/001000/ in der Höhe von € 15.000,-- vorgesehen und gedeckt.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtentwicklung und Gemeindeligenschaften hat in seiner Sitzung vom 26.08.2025 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat vorzuschlagen, den vorbeschriebenen Optionsvertrag (Beilage R) zu beschließen.

Antrag

Der Gemeinderat möge den Optionsvertrag (Beilage R), welcher einen integrierten Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, mit Herrn Ronald Fuchs, Frau Mag. Elisabeth Fuchs und Frau Heliane Swoboda-Fuchs beschließen.

Einstimmiger Beschluss.

Beilage R) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

Gemeinderat Andreas Kad/ec kehrt um 20.08 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.

Punkt 5) Mürzzuschlag Agentur

VIVAX - 2 Ergänzung zum Pachtvertrag Sofia Vagaiova

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung durch den Referenten Thomas Kernbichler

Sachverhalt

Frau Sofia Vagaiova, Neubaugasse 3/1, 8682 Hönigsberg, ist seit 1. Mai 2023 Pächterin des Gastronomiebetriebes im VIVAX. Ab 1. September 2025 wurden die Öffnungszeiten des VIVAX reduziert. Neben den verkürzten Öffnungszeiten führen auch die stark gestiegenen Energiekosten zu einer schwierigen finanziellen Situation der Pächterin. Daher soll ab 1. Oktober 2025 der derzeit wertgesicherte Pachtzins in Höhe von netto € 650.- halbiert werden. Dieser beträgt somit neu netto € 325.-. Des Weiteren sollen auch die pauschalierten Betriebskosten von derzeit netto € 350.- auf netto € 175.- halbiert werden."

Punkt 111 Pachtzins wird daher wie folgt abgeändert:

III. PACTZINS

- 1) Der monatlich im Vorhinein bis spätestens 5. eines jeden Monats spesen- und abzugsfrei auf das Konto der Verpächterin bei der Sparkasse Mürzzuschlag, IBAN AT35 2082 8000 0000 3418, BIC SPMZAT21XXX, zu bezahlende Pachtzins beträgt ab 1. Oktober 2025 € 325,- (in Worten: dreihundertfünfundzwanzig) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (in der Höhe von derzeit 20%). Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist das Einlangen auf dem Konto der Verpächterin maßgebend. Der Pachtzins ist ab dem Monat Oktober 2025, somit zum ersten Mal bis spätestens 5. Oktober 2025 zu entrichten.

- 4) Zusätzlich zum Pachtzins verpflichtet sich der Pächter, die auf das Pachtobjekt entfallenden pauschalierten Betriebskosten (Wasser, Kanal, Heizung, Müll, allgemeine Gebäudeversicherung) in Höhe von € 175,- (in Worten einhundertfünfundsiebzig) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (in der Höhe von derzeit 20%) im Vorhinein ebenfalls bis spätestens 5. eines jeden Monats spesen- und abzugsfrei auf das Konto der Verpächterin, IBAN AT35 2082 8000 0000 3418, BIC SPMZAT21XXX, zu entrichten.

Aufgehoben wird mit dieser Änderung Punkt III, 4a) aus der 1. Abänderung zum Pachtvertrag vom 01.05.2023 auf Grundlage Gemeinderatsbeschluss vom 26. September 2024; TOP 8. A

Sämtliche anderen Punkte des Mietvertrages vom 01.05.2023 gelten unverändert weiter.

Rechtslage

Gern§ 43 Abs 2 Zif 6 obliegt der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen aufgrund der bestehenden Übertragungsverordnung des Gemeinderates grundsätzlich dem Stadtrat. Da das Freizeit- und Erholungszentrum VIVAX Teil der Mürzzuschlag Agentur ist, fällt die Beschlussfassung in den Gemeinderat, da hier keine Übertragungsverordnung für den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen an den Verwaltungsausschuss vorliegt.

Finanzielle Auswirkung

Der Pachterlös wird unter der HHSt. 2/8330/811100 und die Betriebskosten werden unter 2/8330/828010 verbucht - eine Reduktion führt daher zu Mindereinnahmen auf diesen beiden Kostenstellen.

Ausschussempfehlung

Der Verwaltungsausschuss der Mürzzuschlag Agentur hat in seiner Sitzung vom 1. September 2025 einstimmig nachstehenden Antrag zum Beschluss empfohlen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die 2. Abänderung zum VIVAX-Restaurant Pachtvertrag von Frau Sofia Vagaiova, Neubaugasse 311, 8682 Hönigsberg, (Beilage Q, welche integrierender Bestandteil der Verhandlungsschrift ist), beschließen.

Einstimmiger Beschluss.

Beilage Q) bildet einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

Punkt 6) Prüfungsausschuss - Bericht

Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Gemeinderätin Ilse Schmalix, berichtet über die Prüfungsausschusssitzungen vom 04. Juli 2025 und vom 19. September 2025.

Die Berichte werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Punkt 7) Dringlichkeitsantrag: "Resolution - Erhalt der Arbeitsplätze bei Voest Alpine-Böhler Bleche GmbH & Co KG"

Bürgermeister 01 Rudischer verliest den Dringlichkeitsantrag lt. Beilage S), welche einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet.

Vizebürgermeister Arnd Meißl stellt den ergänzenden Abänderungsantrag, dass der Antrag wie folgt lauten soll:

Die Steiermärkische Landesregierung unter Landeshauptmann Maria Kunasek wird aufgefordert, in direkte Gespräche mit dem Voest Konzern einzutreten und durch wirtschaftspolitische Maßnahmen, die Voest Alpine-Böhler Bleche GmbH & Co KG in Mürzzuschlag - Hönigsberg mit dem Ziel zum Erhalt aller Arbeitsplätze vor Ort zu unterstützen.

Weiters wird die Bundesregierung unter Bundeskanzler Dr. Christian Stocker und Vizekanzler Andreas Babler aufgefordert, ebenfalls Gespräche mit dem Voest-Konzern aufzunehmen, um den Betrieb vor Ort bestmöglich zu unterstützen, mit dem Ziel, alle Arbeitsplätze zu erhalten.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Jürgen Grill, 01 Karl Rudischer, Alfred Lukas, Ilse Schmalix und Franz Rosenblattl.

Einstimmiger Beschluss im Sinne des Abänderungsantrages.

Gemeinderätin Veronika Tschabitscher verlässt um 20.45 Uhr den Sitzungssaal.

Punkt 8) Dringlichkeitsantrag: „Babyförderung in Mürzzuschlag“

Stadtrat Lukas verliest den Dringlichkeitsantrag lt. Beilage T), welche einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner 01 Karl Rudischer, Alfred Lukas, Arnd Meißl, Wolfgang Geisler und Ilse Schmalix.

Der Antrag wird mit 1 Fürstimme zu 21 Gegenstimmen abgelehnt.

Gegenstimmen: Bürgermeister ~~Dr~~ Karl Rudischer, Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer, Vizebürgermeister Arnd Meißl, Stadtrat Josef Budl, Gemeinderäte Gunter Aumann, Thomas Baumann, Wolfgang Geisler, Thomas Geßlbauer, Anita Gietl, Jürgen Grill, Andreas Kadlec, Thomas Kernbichler, Stefan Kroisleitner, Eric Lappat, Horst Pimeshofer, Sandra Rodoschek, Franz Rosenblattl, Friedrich Scheikl, Ilse Schmalix, Florian Tschabitscher und Katharina Würgenschimmel.

Gemeinderätin Veronika Tschabitscher kehrt um 20.47 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.

Punkt 9) Dringlichkeitsantrag: „Einsparungsmaßnahmen bei Bezügen gewählter Organe - Ausschussobleute“

Vizebürgermeister Meißl verliest den Dringlichkeitsantrag lt. Beilage U), welche einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet und schlägt vor, diesen Antrag dem Finanzausschuss zuzuweisen.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Franz Rosenblattl, Arnd Meißl, Ilse Schmalix und Horst Pimeshofer.

Der Antrag wird mit 7 Fürstimmen zu 16 Gegenstimmen abgelehnt.

Gegenstimmen: Bürgermeister ~~Dr~~ Karl Rudischer, Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer, Stadtrat Josef Budl, Gemeinderäte Gunter Aumann, Thomas Baumann, Wolfgang Geisler, Thomas Geßlbauer, Anita Gietl, Jürgen Grill, Andreas Kadlec, Thomas Kernbichler, Stefan Kroisleitner, Horst Pimeshofer, Sandra Rodoschek, Franz Rosenblattl und Ilse Schmalix.

Punkt 10) Dringlichkeitsantrag: „Budgetsanierung“

Gemeinderätin Schmalix verliest ihren Dringlichkeitsantrag wie folgt:

„Damit sämtliche Gemeinderätinnen über alle Sparmaßnahmen der Gemeinde auf dem Lautenden sind, wird um eine schriftliche Aufstellung der erarbeiteten Maßnahmen mit den jeweiligen Beträgen des Einsparungspotentiales ersucht. Weiters ist es notwendig, die Gemeinderätinnen durch Zwischenberichte in schriftlicher Form und Diskussionen dazu über die laufende Arbeit der Finanzverantwortlichen mit dem dafür beauftragten Büro Steuerberatungskanzlei zu informieren. Die Maßnahmen zur Budgetsanierung sind wesentlich für alle Entscheidungen im Gemeinderat.“

Einstimmiger Beschluss.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Bürgermeister um 20.50 Uhr die Sitzung.

Der Vorsitzende:



Schriftführer:



(Josef Budl)

Schriftführerin:



(Katharina Würgenschimmel)

Schriftführer:



(Thomas Geßlbauer)

Schriftführerin:



(Ilse Schmalix)